Universität Zürich[UZH]

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Betrug

Art. 146 StGB

Einleitung

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sachverunteuung

Diebstahl

Sachbeschädigung

Wertveruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sachentziehung

Vertrauensbruch

Wegnahme

Wegnahme

Vertrauensbruch

Weggabe

Weggabe

Zwang

Zwang

Täuschung

Betrug

Geschützte Rechtsgüter

- Vermögen

Deliktsart

- Erfolgsdelikt
- Interaktionsdelikt
- Selbstschädigungsdelikt

Dieter Behring – NZZ

Betrug

«Sobald das Geld im Kasten klingt,
die Seele in den Himmel springt»

wikimedia

Verurteilungen Vermögensdelikte 2008-2024

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen Erwachsenen)

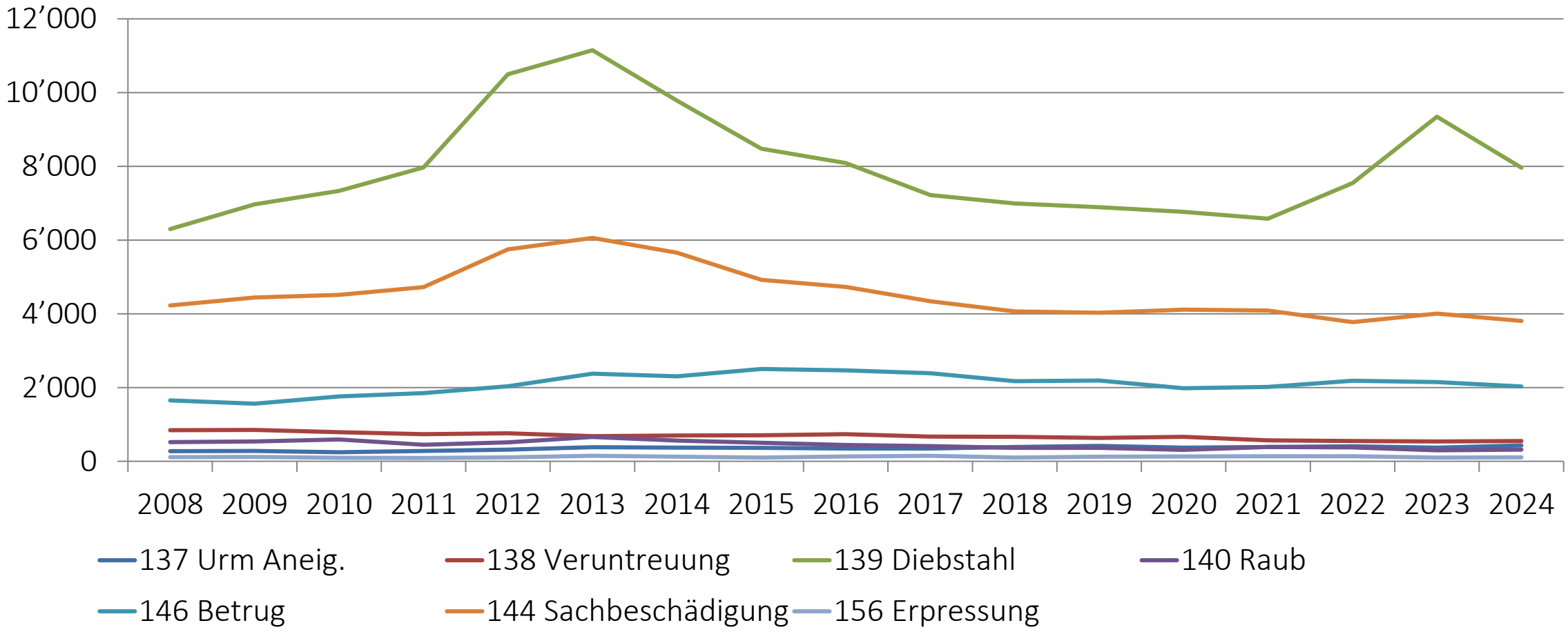

Bundesamt für Statistik

Vermögensdelikte 2024

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)

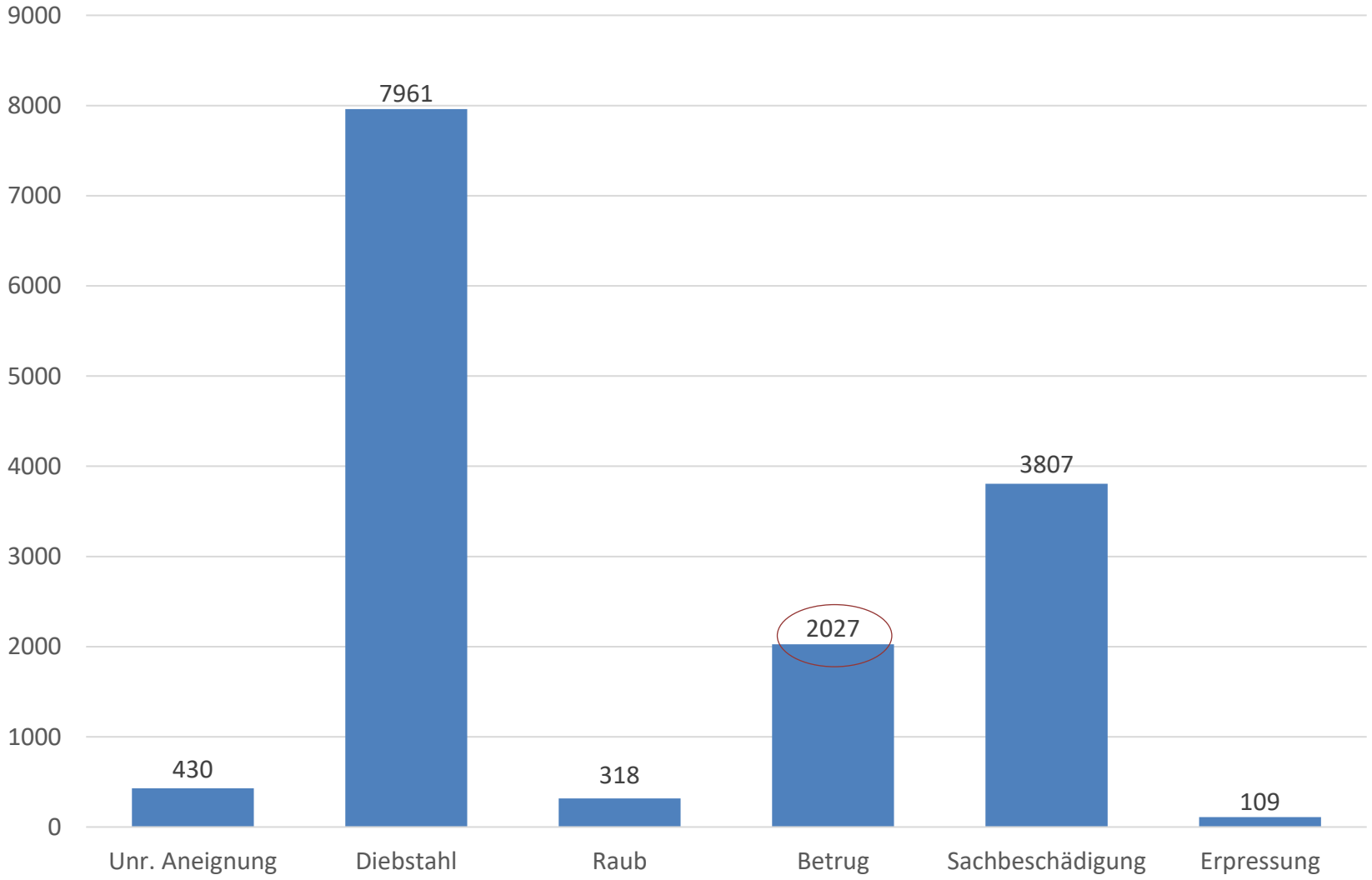

[Bundesamt für Statistik]

Titel des Strafgesetzbuches mit ausgewählten Straftaten: Aufklärung und Vorjahresvergleich

PKS 2023

T 2

	2022		2023		Differenz Vorjahr
	Straftaten	Aufklärung	Straftaten	Aufklärung	
Gesamttotal Strafgesetzbuch	**458 549**	**40,8%**	**522 558**	**38,5%**	**14%**
Total gegen Leib und Leben	**27 228**	**86,8%**	**27 777**	**86,5%**	**2%**
Vollendete Tötungsdelikte (Art. 111–113/116)	42	100,0%	53	98,1%	26%
Versuchte Tötungsdelikte (Art. 111–113/116)	195	95,4%	229	93,9%	17%
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	762	83,6%	880	83,5%	15%
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	7 516	83,6%	7 440	84,7%	-1%
Total gegen das Vermögen	**301 888**	**25,4%**	**354 967**	**24,3%**	**18%**
Diebstahl ohne Fahrzeuge (Art. 139)	128 317	28,2%	155 487	28,6%	21%
davon Einbruchdiebstahl	25 452	17,9%	28 793	18,1%	13%
davon Entreissdiebstahl	850	19,6%	1 174	21,3%	38%
Fahrzeugdiebstahl (Art. 139)	46 385	4,9%	54 517	5,3%	18%
Raub (Art. 140)	1 941	52,2%	1 930	51,7%	-1%
Sachbeschädigung ohne Diebstahl (Art. 144)	39 859	21,0%	38 834	21,8%	-3%
Betrug (Art. 146)	24 195	40,5%	29 314	27,4%	21%
Erpressung (Art. 156)	1 770	15,3%	1 765	16,5%	0%
Konkurs- und Betreibungsdelikte (Art. 163–171)	1 940	97,8%	2 187	97,9%	13%

Betrug

- Tiefe Aufklärungsrate («perfektes Verbrechen»)
- Scham nach Überlistung («Venusfalle»)
- Getäuschte Opfer eigener Gier («Geldvermehrung»)

SEARFE AG
Postfach
8010 Zürich

Searfe

Rechnungsbetrag CHF 335.00
Datum 08.01.2024
Faktura-Nr RF-0026-2285-008
EGID / EWID. [redacted]
Zahlbar bis 06.02.2024

P.P. 8010 Zürich

[redacted]

Schweizerische Erhebungsstelle
Für die Radio- und Fernsehabgabe

Rechnung	Abgabeperiode (Monate)	CHF
Radio- und Fernsehabgabe (Tarif ab 01.01.2021: CHF 335.00/Jahr)	01.01.2024 - 30.12.2024 (12 Mt.)	335.00
Total zugunsten des Service public im Bereich der elektronischen Medien		**335.00**

Die Haushaltabgabe ist einmal pro Haushalt zu bezahlen. Gemäss Art. 59 Abs. 1 Radio- und Fernsehverordnung (RTVV SR 784.401) wird diese Abgabe 15 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

Untenstehend sind alle abgabepflichtigen Mitglieder dieses Haushalts aufgeführt. Als abgabepflichtig gelten volljährige Personen, für welche uns dieser Haushalt als Hauptwohnsitz gemeldet wurde. Für Fehler bei den Personendaten, der Adressierung und/oder Haushaltbildung würden wir Sie an die Einwohnerdienste Ihrer Gemeinde weiterverweisen.

Alle nachfolgend aufgeführten Personen gelten als Empfängerinnen und Empfänger dieser Rechnung und haften solidarisch

[redacted]

Empfangsschein

[redacted]

Zahlteil

Konto / Zahlbar an
CH46 [redacted]
Searfe AG
Subel 91
8808 Pfäffikon SZ

Zusätzliche Informationen
Abgabeperiode: 01.01.2024 - 30.12.2024

Zahlbar durch
[redacted]

Währung Betrag
CHF 335.00

ncsc

Betrug

James Veitch soll £ 1.500 Pfund an Solomon Odonkoh überweisen, damit 25 Kilogramm Gold im Wert von $ 2.5 Mio an ihn geliefert werden.

James Veich - This is what happens when you reply to spam email, TED (2015)

Enkeltrickbetrug

Anrufer gibt vor, dass Enkel in Gefahr/in Polizeigewahrsam sei. Kaution zum Freikaufen werde abgeholt durch Kurier.

Izzy - Enkeltrick

Art. 146 – Betrug

[1] Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[2] Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

[3] Der Betrug zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Art. 146 – Escroquerie

[1] Quiconque, dans le dessein de se procurer ou de procurer à un tiers un enrichissement illégitime, induit astucieusement en erreur une personne par des affirmations fallacieuses ou par la dissimulation de faits vrais ou la conforte astucieusement dans son erreur et détermine de la sorte la victime à des actes préjudiciables à ses intérêts pécuniaires ou à ceux d'un tiers, est puni d'une peine privative de liberté de cinq ans au plus ou d'une peine pécuniaire.

[2] Si l'auteur fait métier de l'escroquerie, il est puni d'une peine privative de liberté de six mois à dix ans.

[3] L'escroquerie commise au préjudice des proches ou des familiers n'est poursuivie que sur plainte.

Art. 146 – Truffa

[1] Chiunque, per procacciare a sé o ad altri un indebito profitto, inganna con astuzia una persona affermando cose false o dissimulando cose vere, oppure ne conferma subdolamente l'errore inducendola in tal modo ad atti pregiudizievoli al patrimonio proprio o altrui, è punito con una pena detentiva sino a cinque anni o con una pena pecuniaria.

[2] La pena è una pena detentiva da sei mesi a dieci anni se il colpevole fa mestiere della truffa.

[3] La truffa a danno di un congiunto o di un membro della comunione domestica è punita soltanto a querela di parte.

Art. 146 – Betrug

[1] Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[2] Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

[3] Der Betrug zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Grundtatbestand

Qualifikation Gewerbsmässigkeit

Antragsprivilegierung

Art. 146 – Betrug

[1] Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[2] Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

[3] Der Betrug zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Grundtatbestand

Qualifikation Gewerbsmässigkeit

Antragsprivilegierung

Betrug

Art. 146 Abs. 1 StGB

Im Überblick

Betrug

31. Januar 2024: «Zurzeit sind vermeintliche Serafe-Rechnungen im Umlauf, mit denen Kriminelle die Adressaten zu Geldüberweisungen verleiten wollen.»

SEARFE AG
Postfach
8010 Zürich

Searfe

Rechnungsbetrag CHF 335.00
Datum 08.01.2024
Faktura-Nr RF-0026-2285-008
EGID / EWID [redacted]
Zahlbar bis 06.02.2024

P.P. 8010 Zürich

Schweizerische Erhebungsstelle
Für die Radio- und Fernsehabgabe

Rechnung	Abgabeperiode (Monate)	CHF
Radio- und Fernsehabgabe (Tarif ab 01.01.2021: CHF 335.00/Jahr)	01.01.2024 - 30.12.2024 (12 Mt.)	335.00
Total zugunsten des Service public im Bereich der elektronischen Medien		335.00

Die Haushaltabgabe ist einmal pro Haushalt zu bezahlen. Gemäss Art. 59 Abs. 1 Radio- und Fernsehverordnung (RTVV; SR 784.401) wird diese Abgabe 15 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

Untenstehend sind alle abgabepflichtigen Mitglieder dieses Haushalts aufgeführt. Als abgabepflichtig gelten volljährige Personen, für welche uns dieser Haushalt als Hauptwohnsitz gemeldet wurde. Für Fehler bei den Personendaten, der Adressierung und/oder Haushaltbildung würden wir Sie an die Einwohnerdienste Ihrer Gemeinde weiterverweisen.

Alle nachfolgend aufgeführten Personen gelten als Empfängerinnen und Empfänger dieser Rechnung und haften solidarisch:
[redacted]

Empfangsschein

Zahlteil
fake
fake
Konto / Zahlbar an
CH46 [redacted]
Searfe AG
Subel 91
8808 Pfäffikon SZ
Zusätzliche Informationen:
Abgabeperiode: 01.01.2024 - 30.12.2024
Zahlbar durch [redacted]
Währung CHF Betrag 335.00

SERAFE AG
Postfach
8010 Zürich
T 058 201 31 67
www.serafe.ch

serafe

Rechnungsbetrag CHF 335.00
Datum 22.02.2022
Faktura-Nr. RF-0416-2893-009
EGID / EWID [redacted]
Zahlbar bis 23.04.2022

P.P. 8010 Zürich
Post CH AG

Schweizerische Erhebungsstelle
für die Radio- und Fernsehabgabe

Rechnung	Abgabeperiode (Monate)	CHF
Radio- und Fernsehabgabe (Tarif ab 01.01.2021: CHF 335.00/Jahr)	01.02.2022 - 31.01.2023 (12 Mt.)	335.00
Total zugunsten des Service public im Bereich der elektronischen Medien		335.00

Die Haushaltabgabe ist einmal pro Haushalt zu bezahlen. Gemäss Art. 59 Abs. 1 Radio- und Fernsehverordnung (RTVV; SR 784.401) wird diese Abgabe 60 Tage nach Rechnungsdatum fällig, in Ihrem Fall also am **23.04.2022**.

Untenstehend sind alle abgabepflichtigen Mitglieder dieses Haushalts aufgeführt. Als abgabepflichtig gelten volljährige Personen, für welche uns dieser Haushalt als Hauptwohnsitz gemeldet wurde. Für Fehler bei den Personendaten, der Adressierung und/oder Haushaltbildung würden wir Sie an die Einwohnerdienste Ihrer Gemeinde weiterverweisen.

Alle nachfolgend aufgeführten Personen gelten als Empfängerinnen und Empfänger dieser Rechnung und haften solidarisch:
[redacted]

Über den QR-Code passen Sie schnell und einfach Ihre persönlichen Einstellungen an.
Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite.

netzwoche

Art. 146 – Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

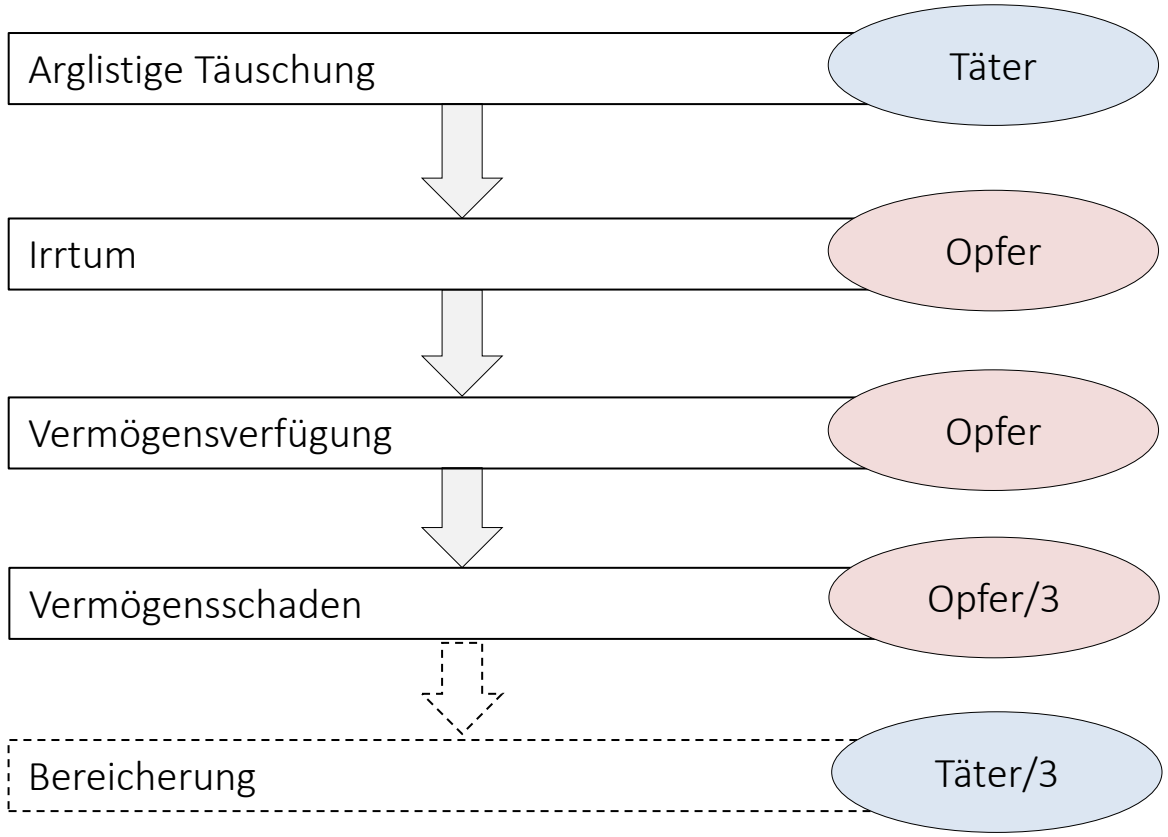

Art. 146 – Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

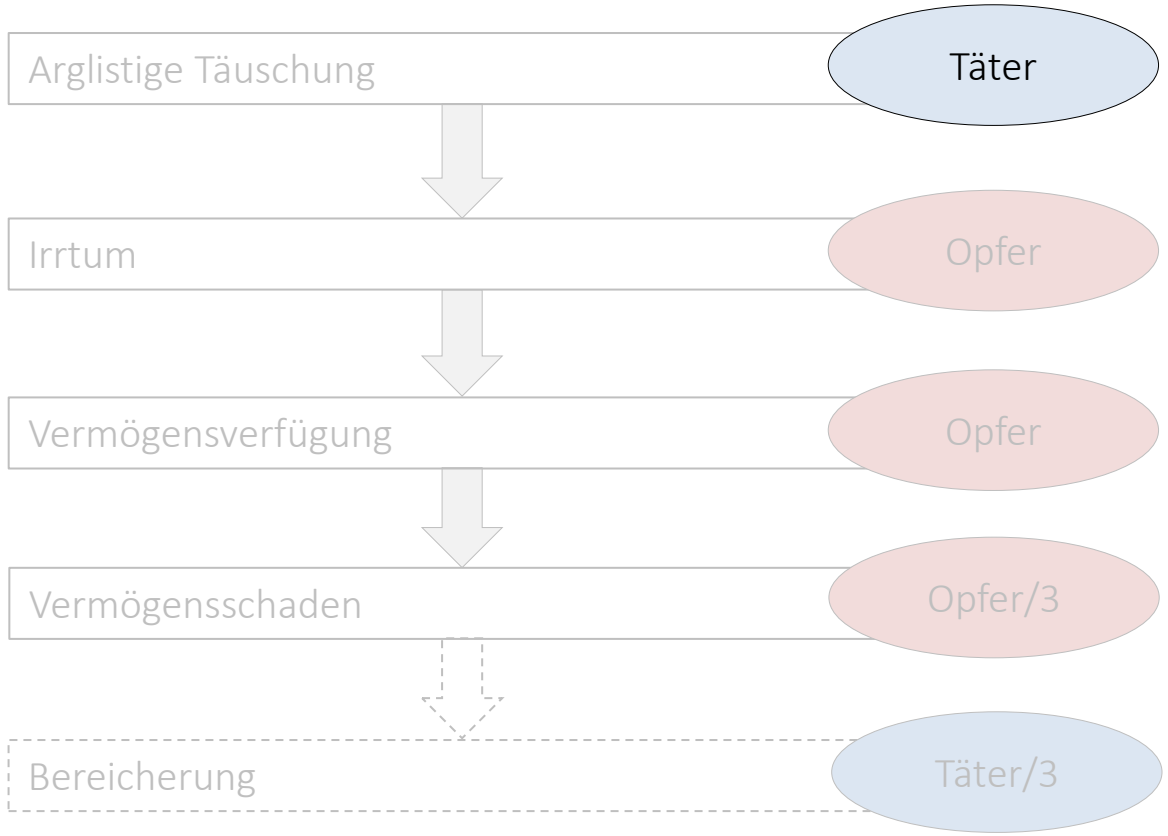

Art. 146 – Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

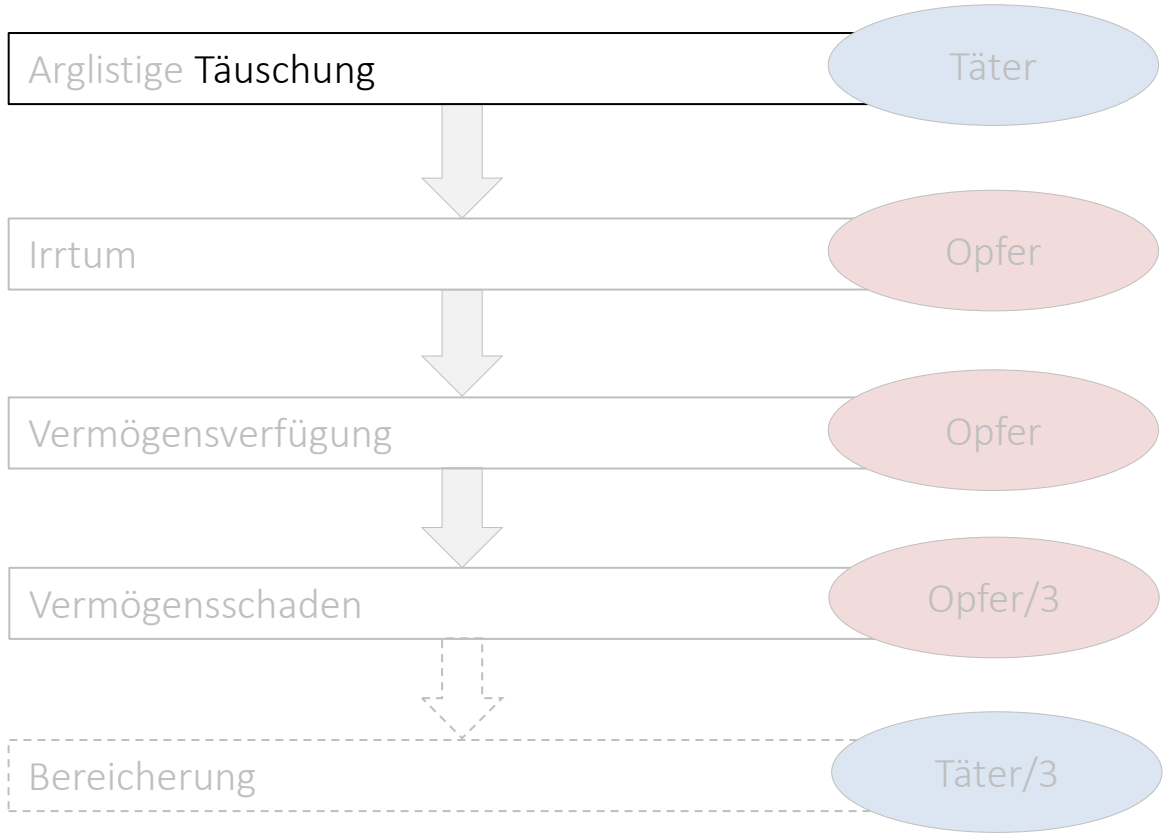

Art. 146 – Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

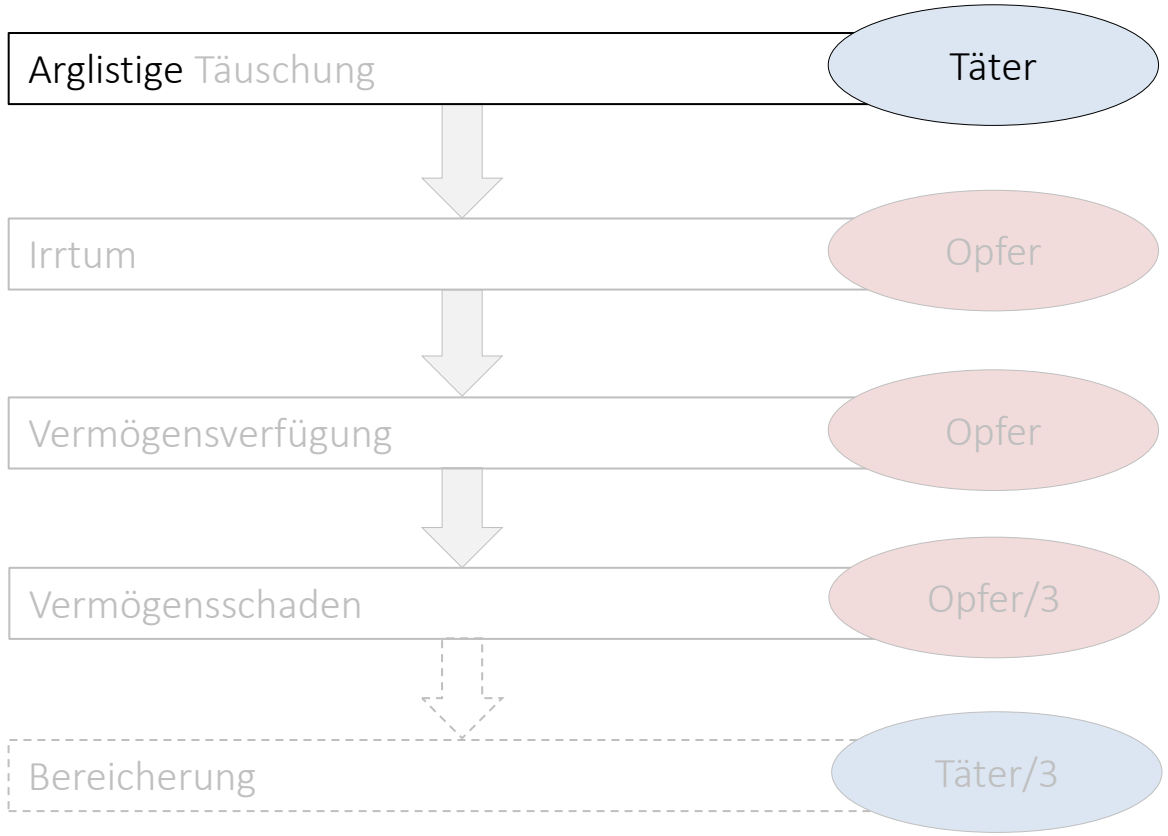

Art. 146 – Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

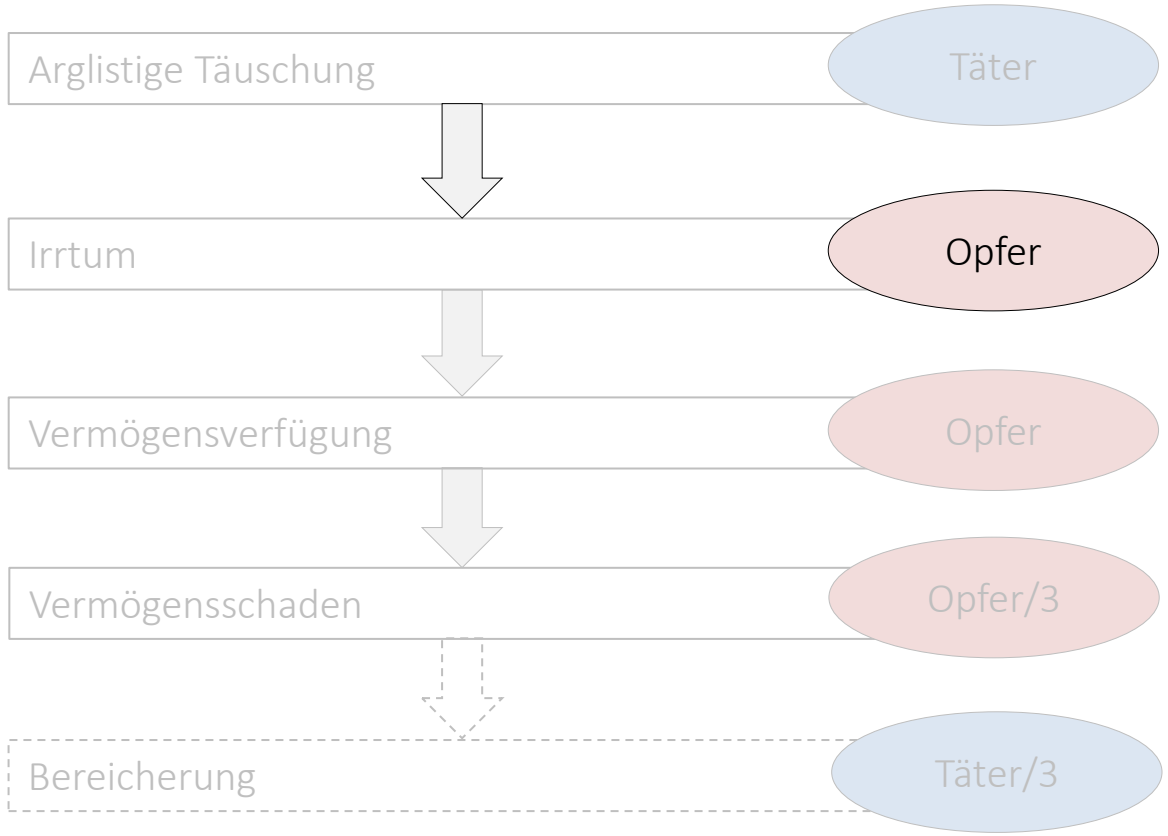

Art. 146 – Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

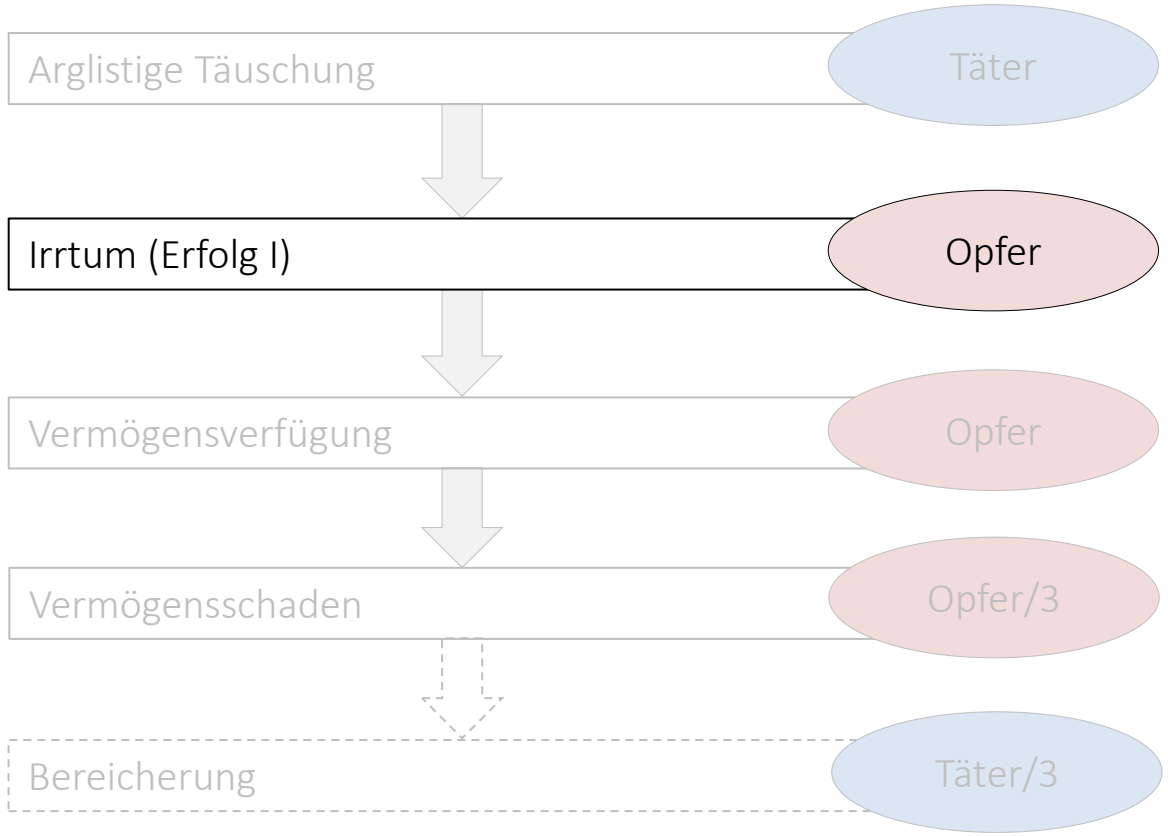

Art. 146 – Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

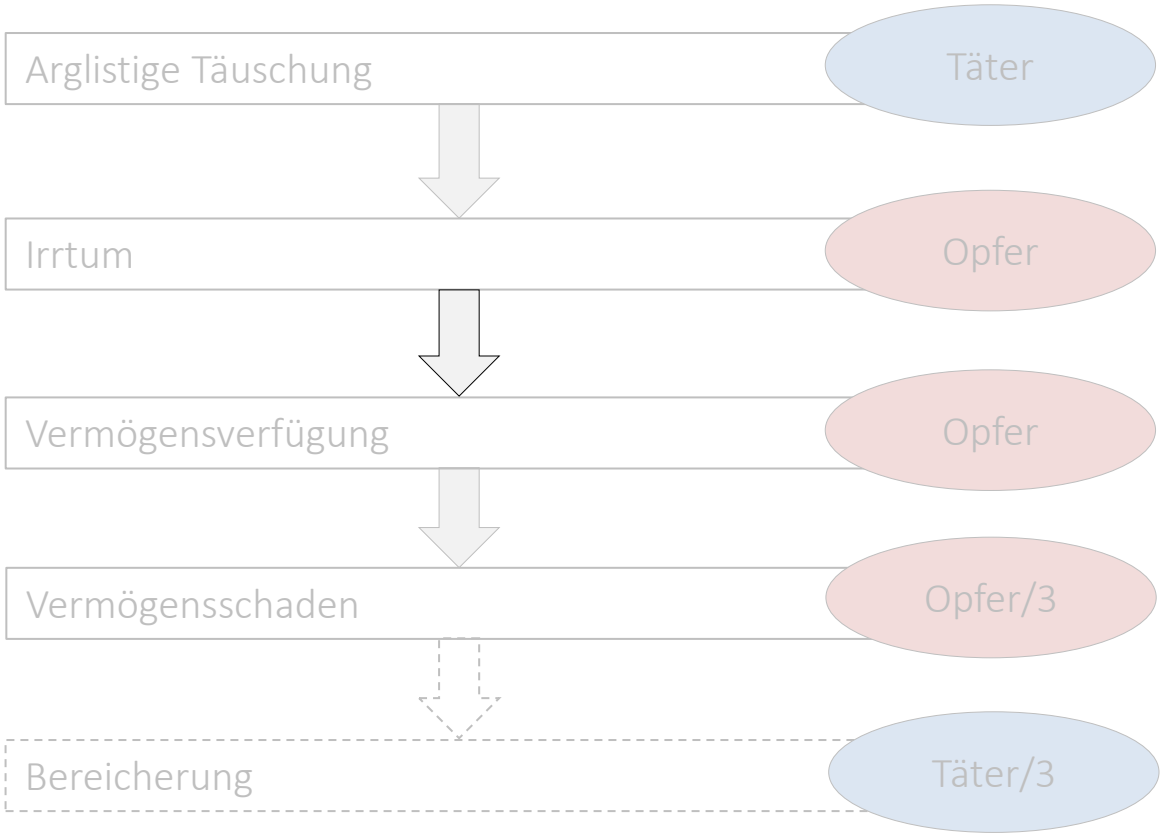

Art. 146 – Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

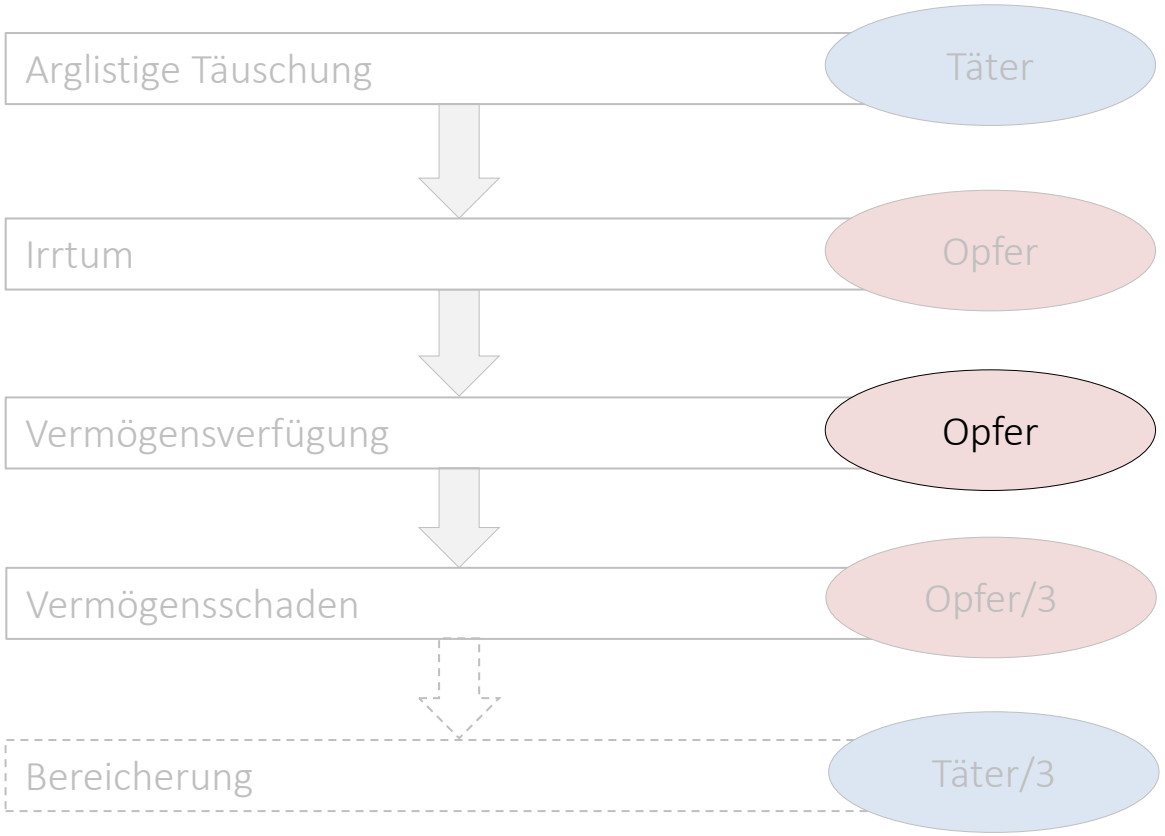

Art. 146 – Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

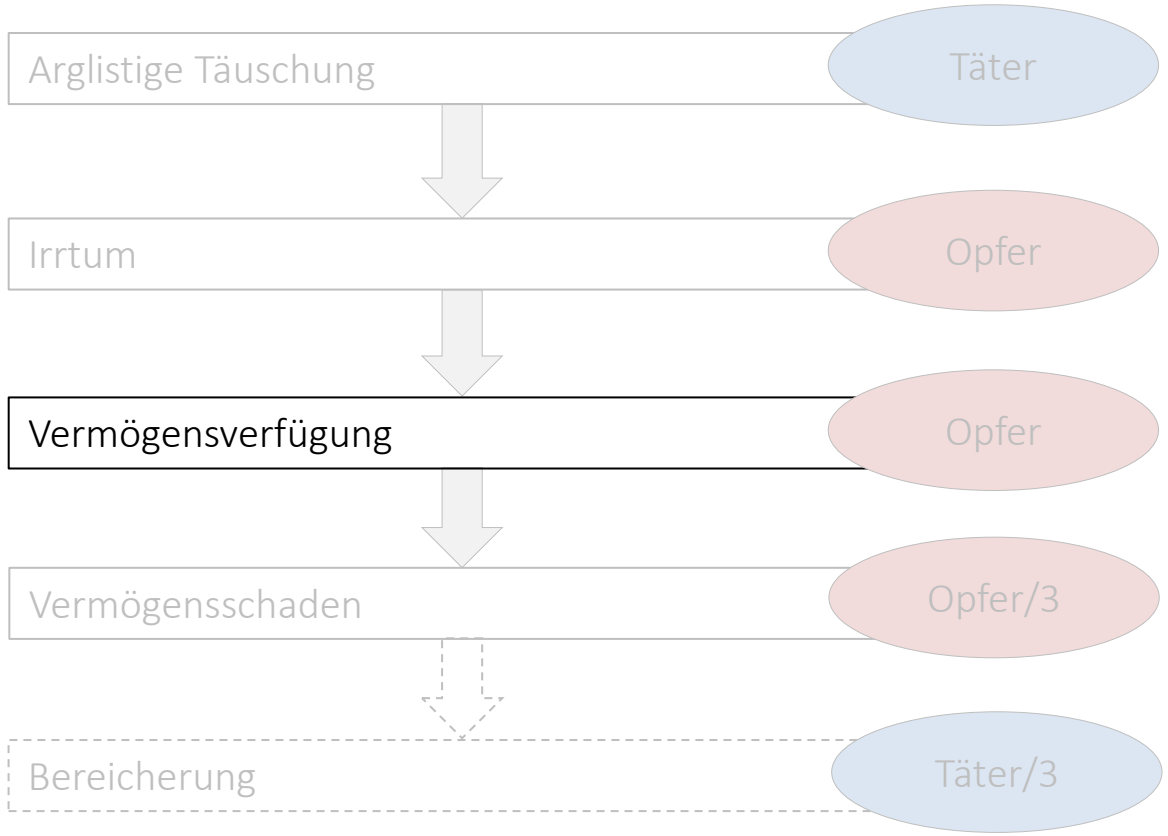

Art. 146 – Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

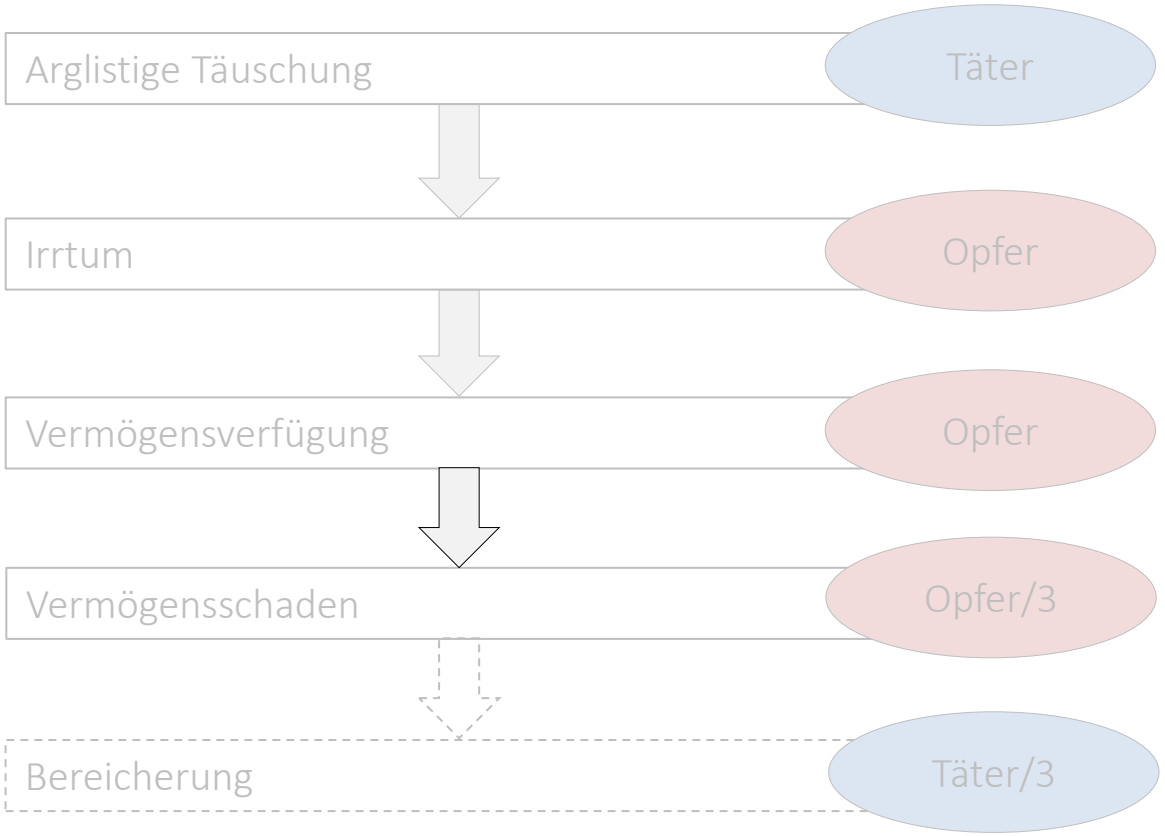

Art. 146 – Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

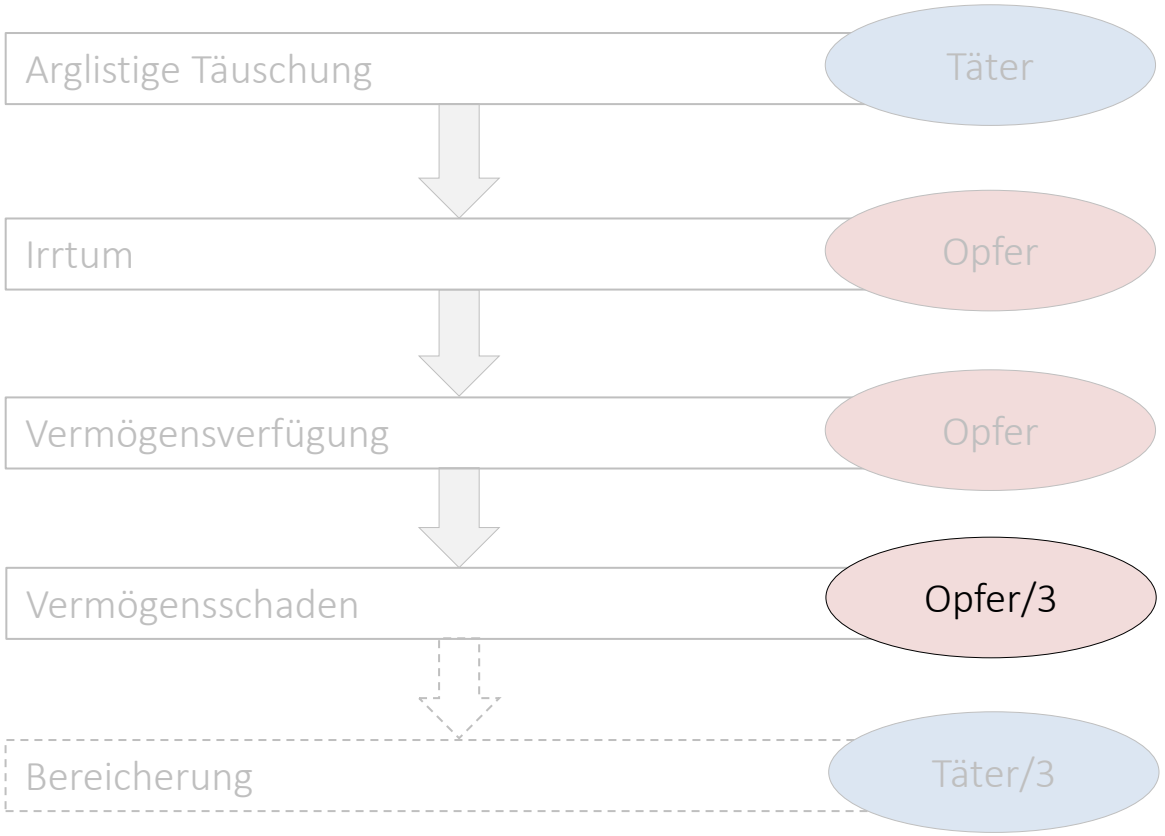

Art. 146 – Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

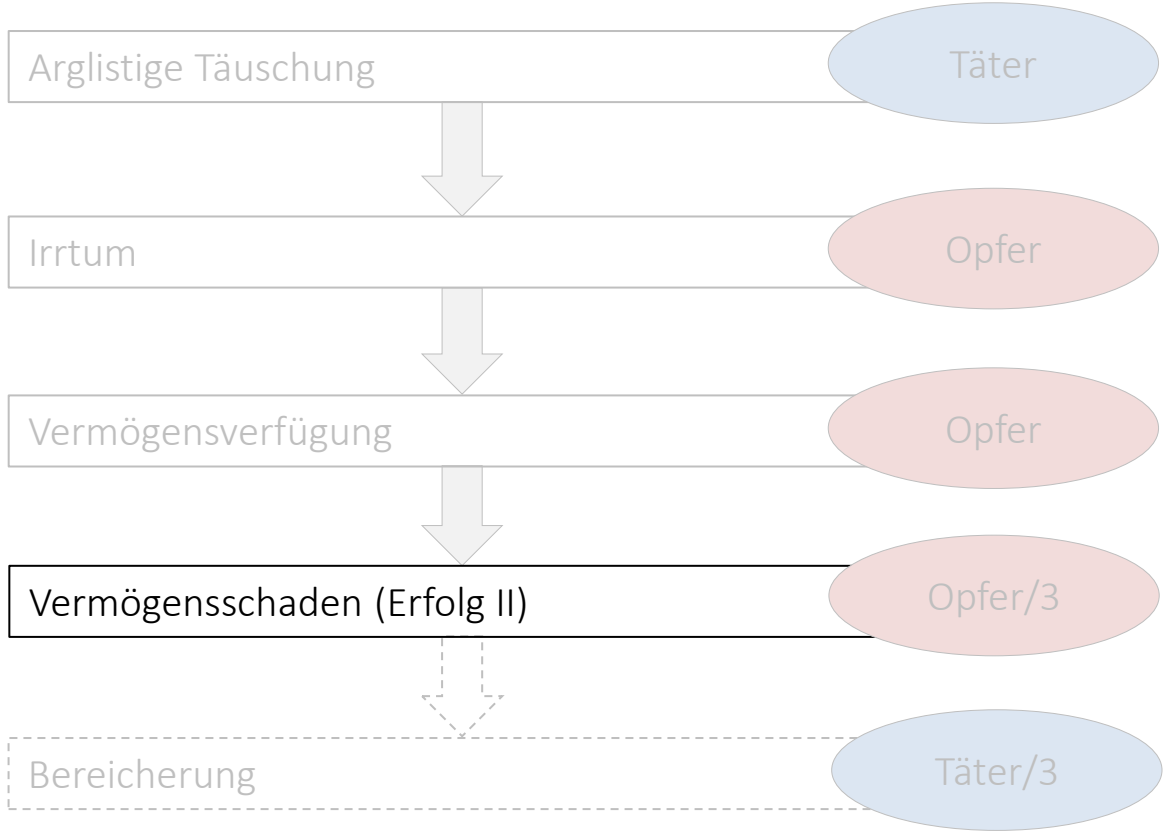

Art. 146 – Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

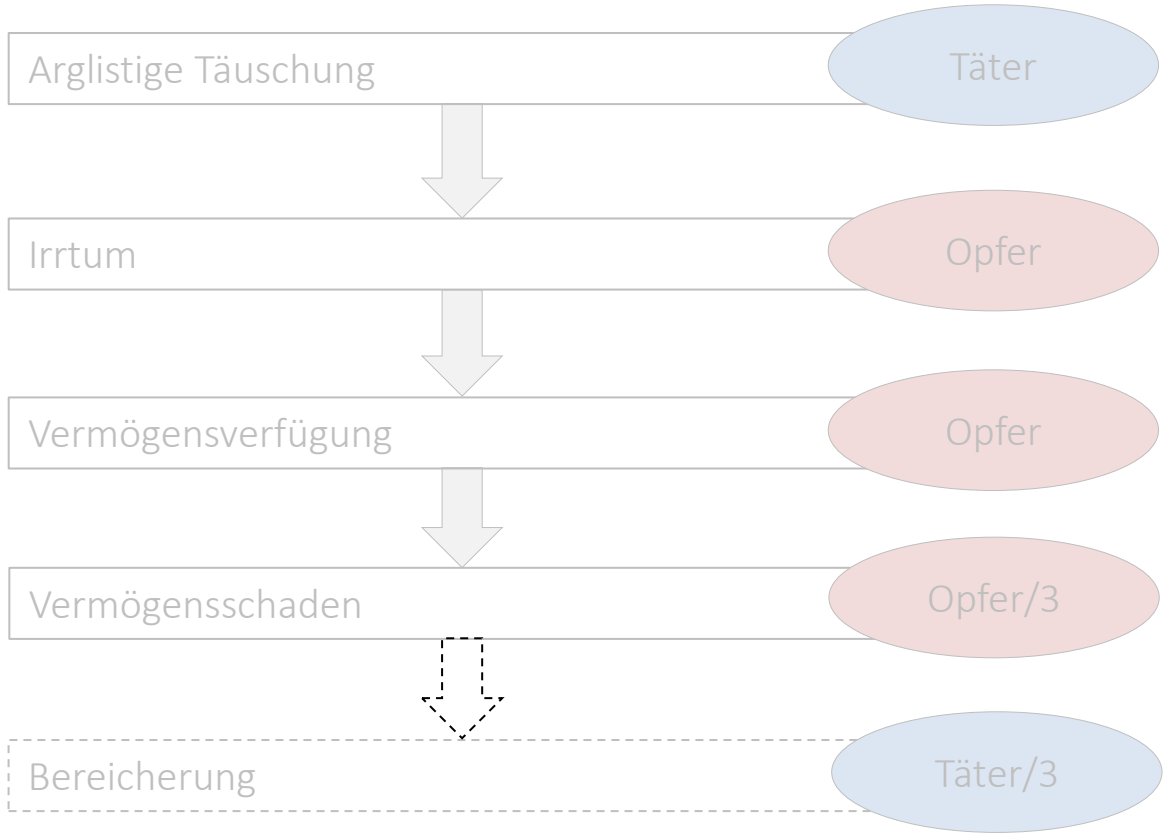

Art. 146 – Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

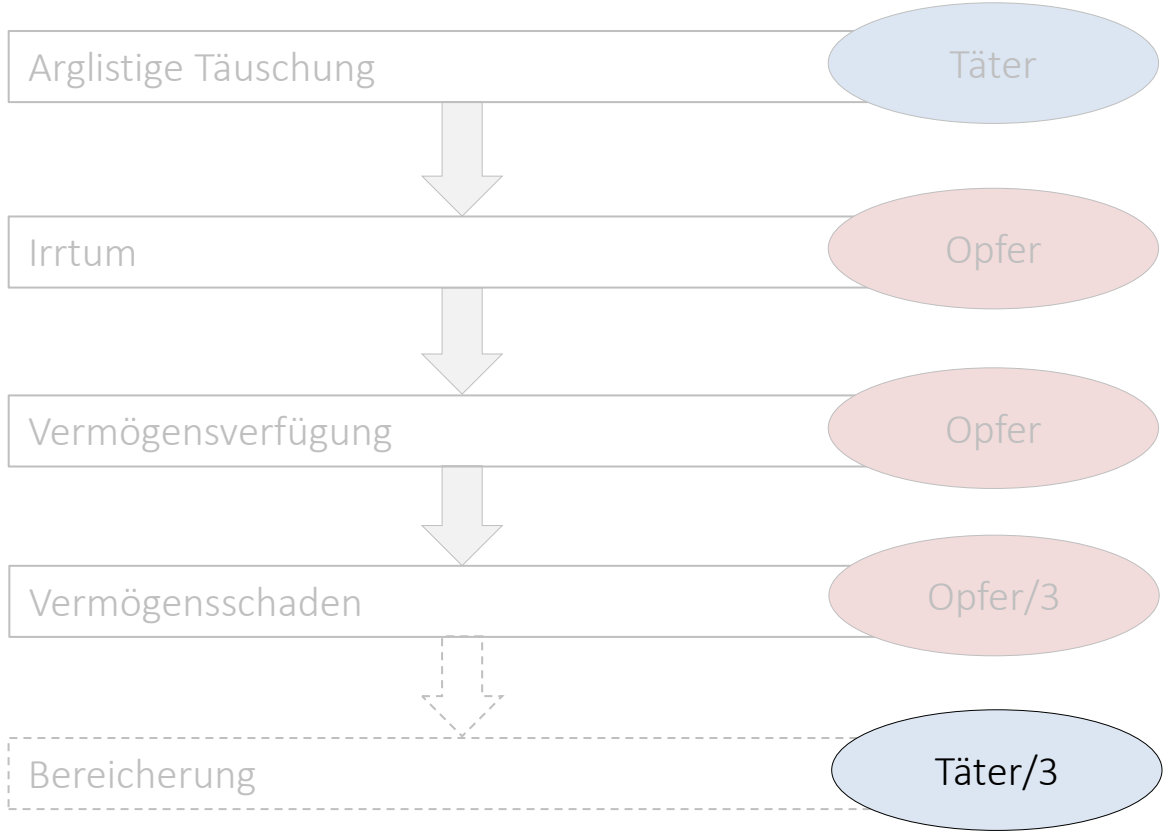

Art. 146 – Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

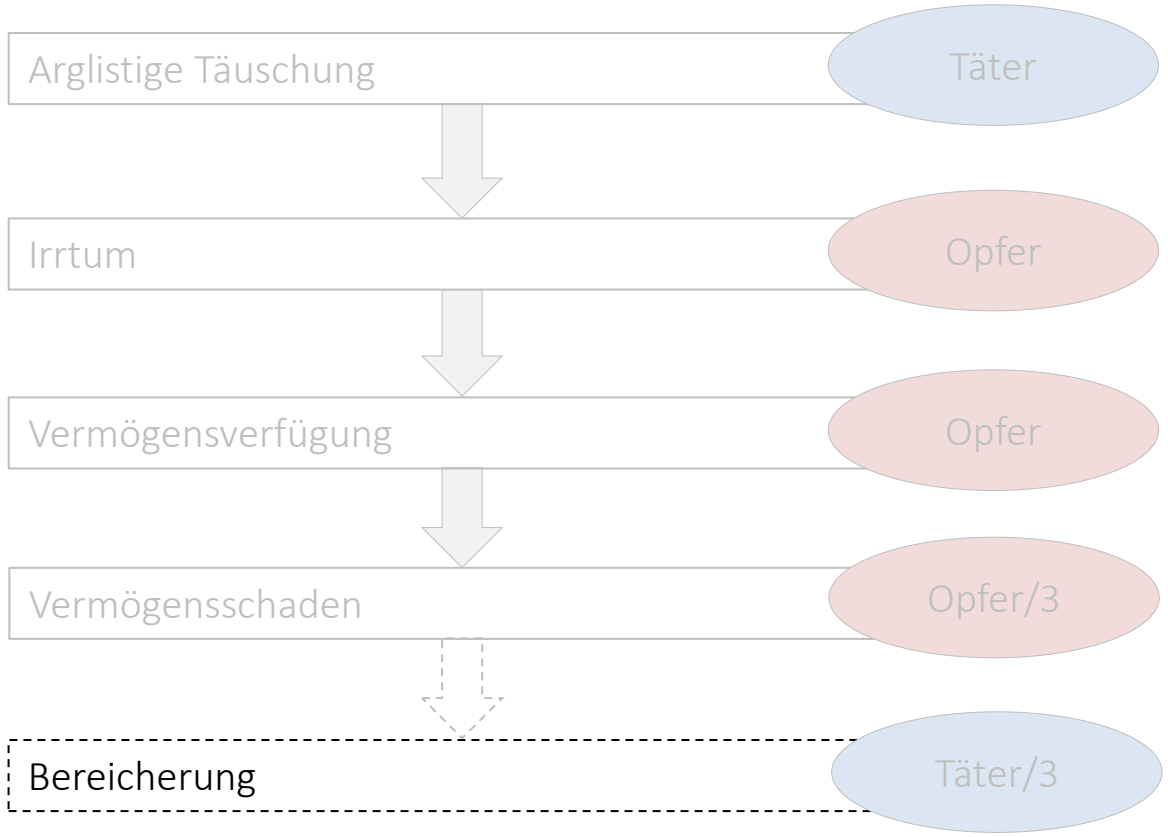

Art. 146 – Betrug

X.

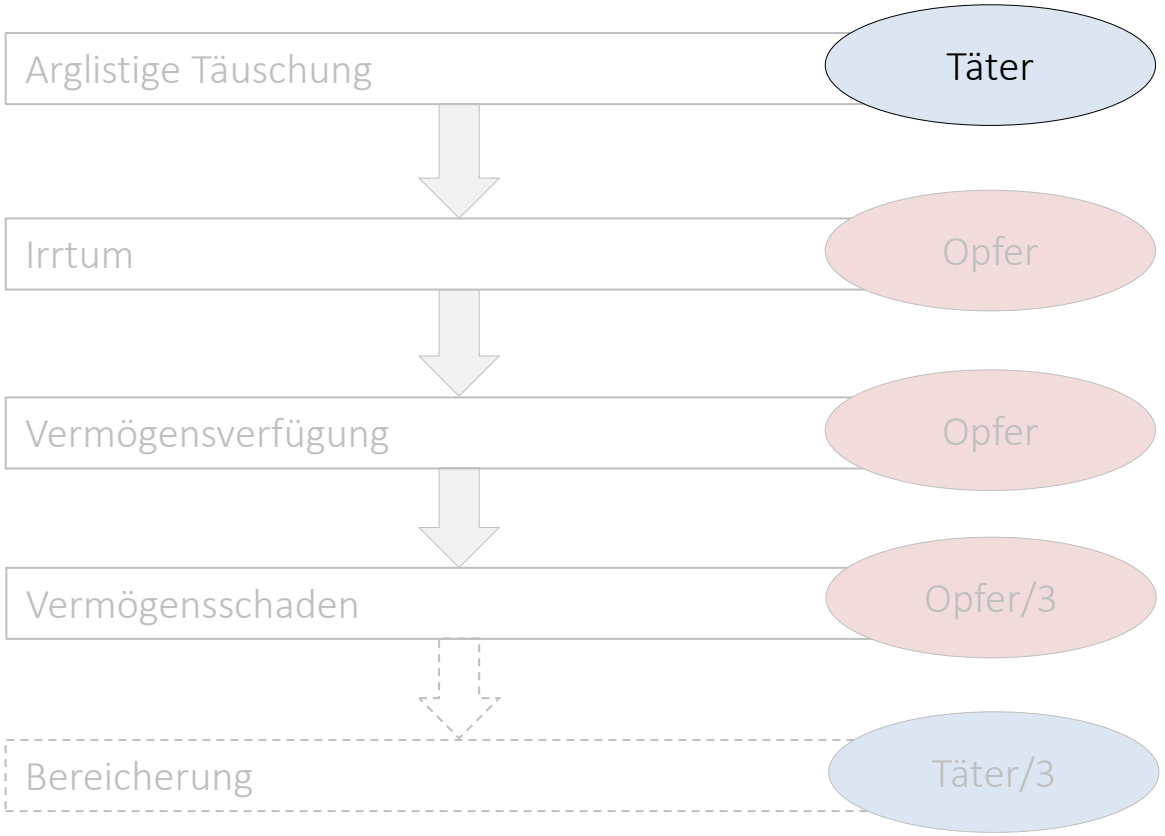

Art. 146 – Betrug

X. stellt gefälschte Rechnungen aus (**Tathandlung I**). Darin wird dem G. vorgespiegelt, dass es sich um die jährliche Rechnung für die Radio- und Fernsehgebühren handelt.

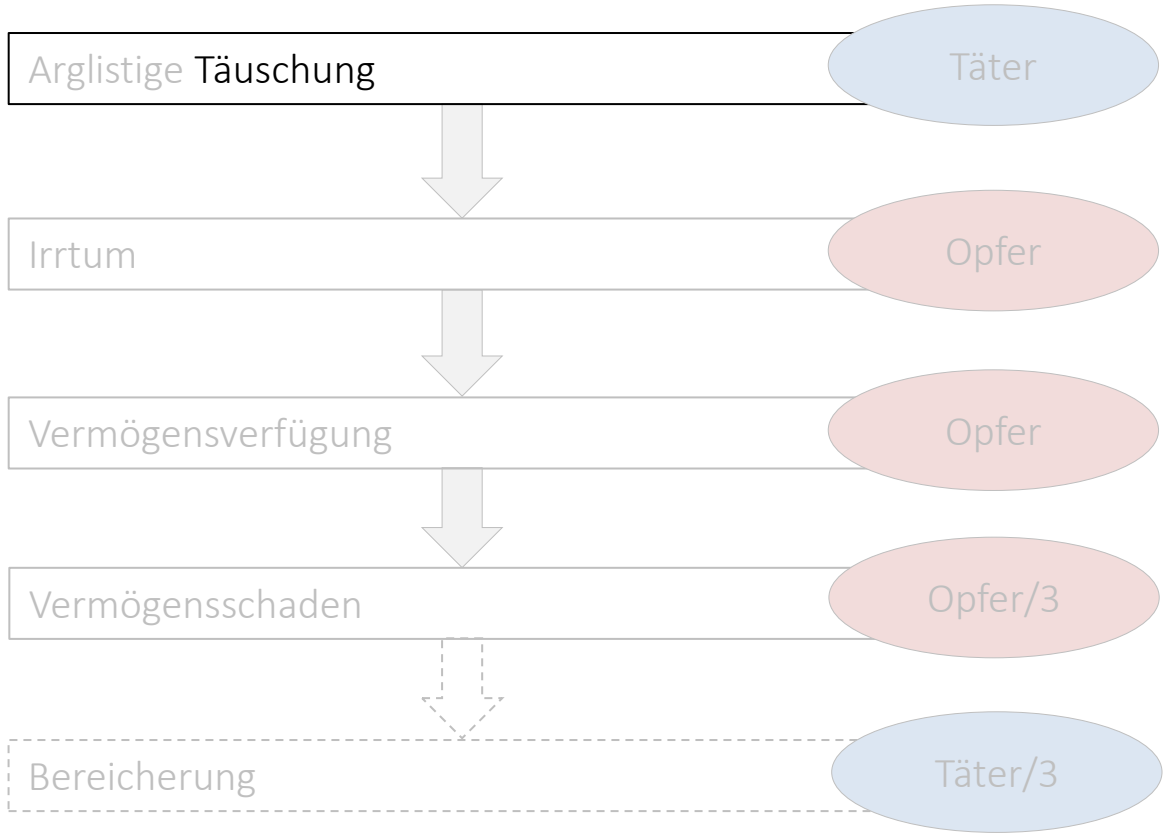

Art. 146 – Betrug

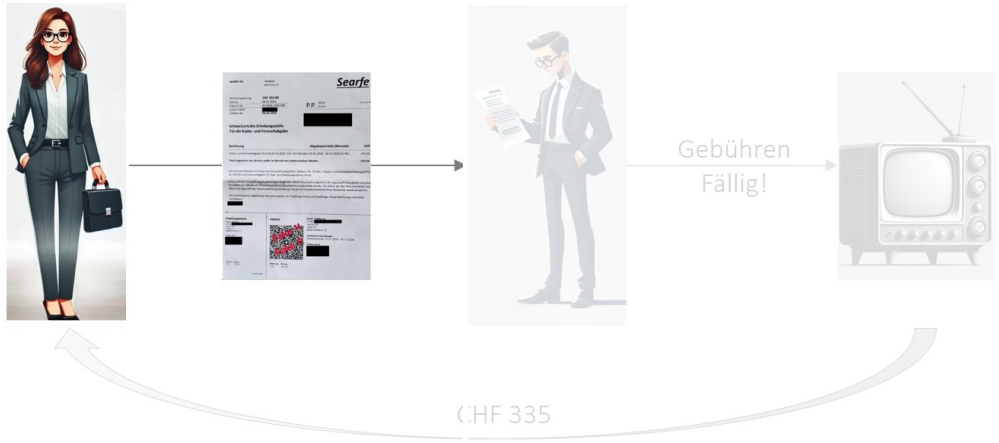

Ausstellen gefälschter Rechnung (**Tathandlung I**) ist eine besondere Machenschaft und somit arglistig.

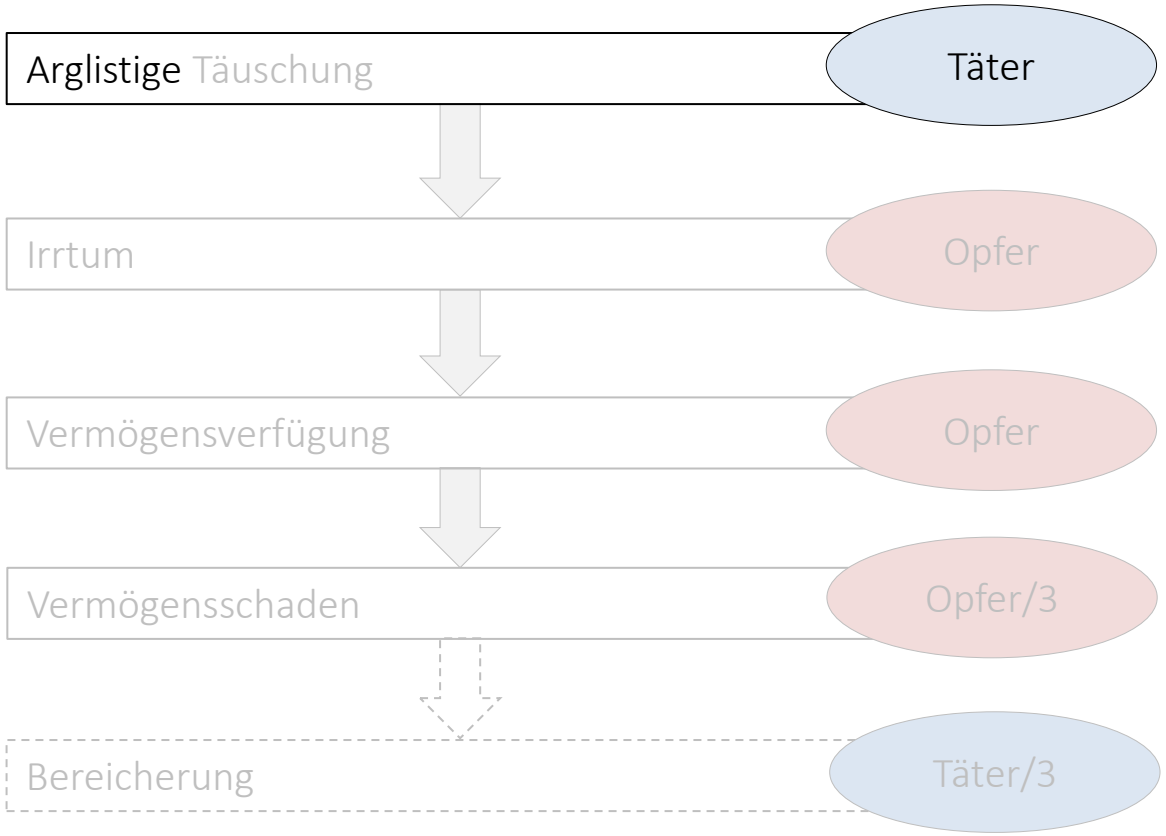

Art. 146 – Betrug

G. Bekommt diese Rechnung zugestellt.

Diese Rechnung weckt (**Motivationszusammenhang I**)…

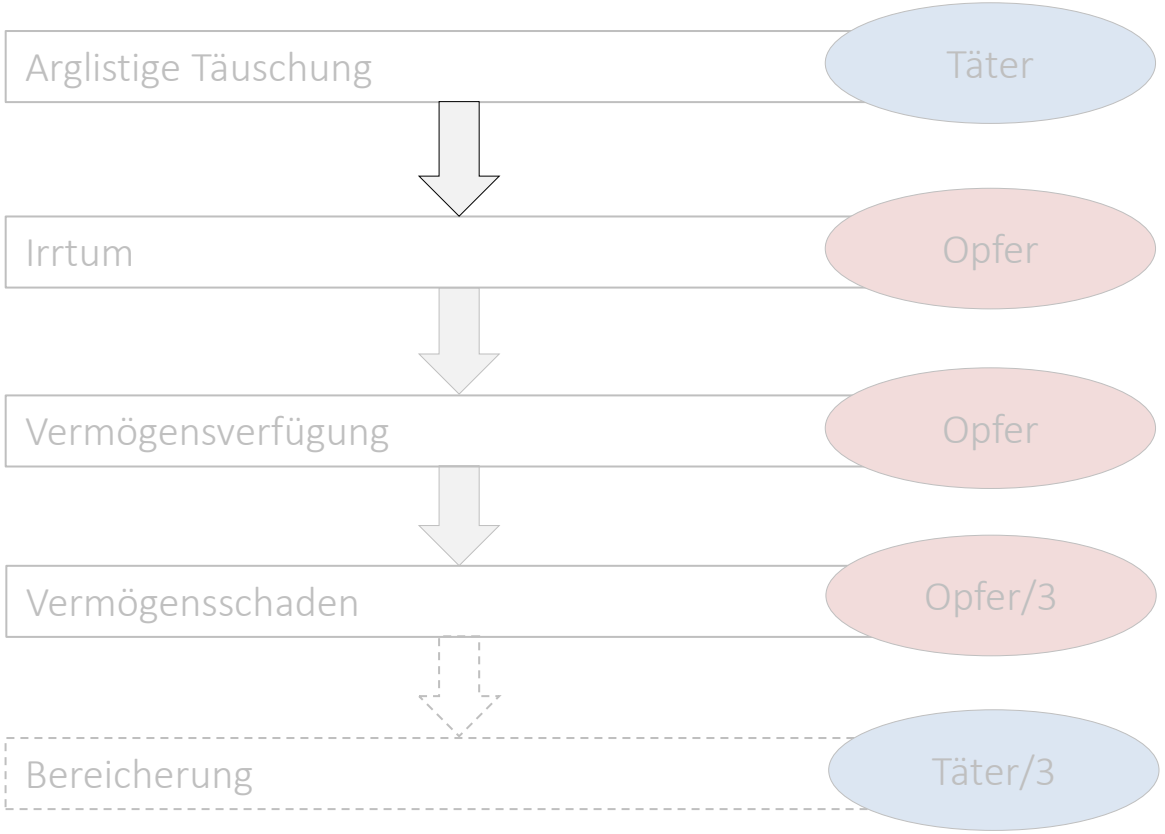

Art. 146 – Betrug

…in G. selbst…

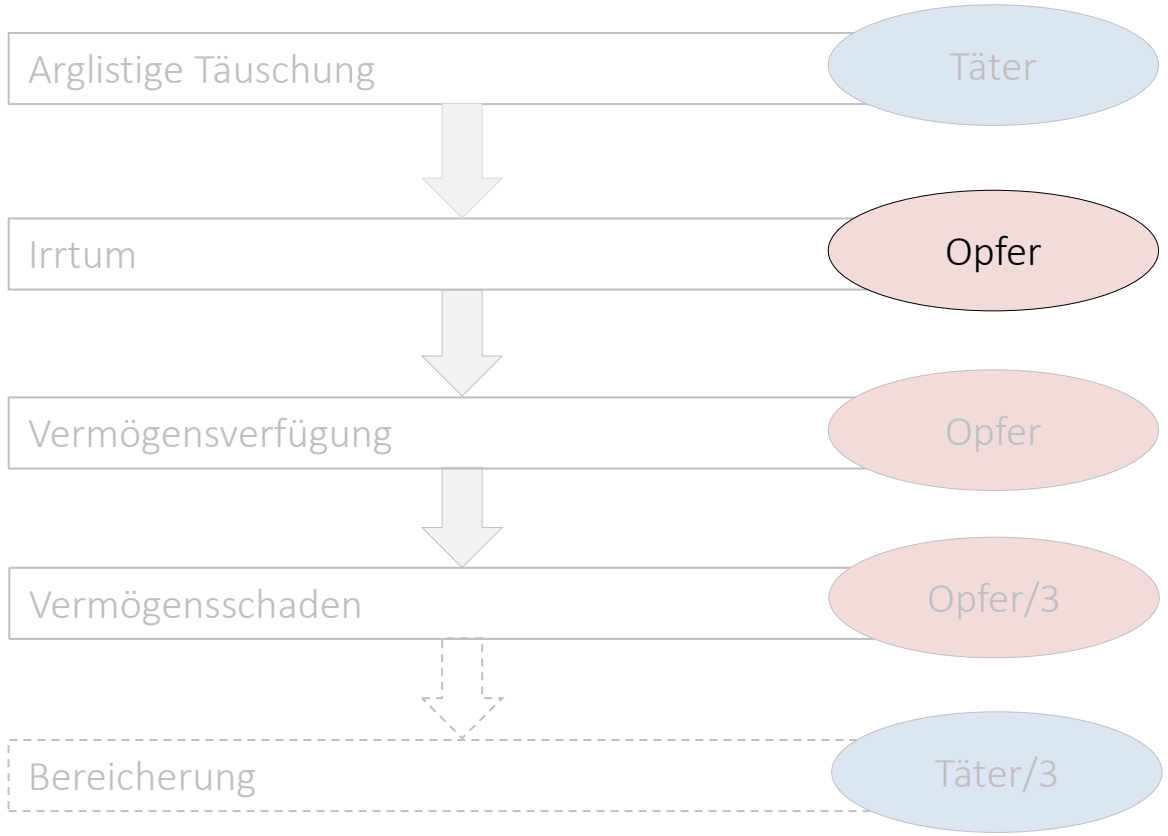

Art. 146 – Betrug

…die Fehlvorstellung (**Taterfolg I**),
dass er die jährliche Gebührenrechnung bekommen hat.

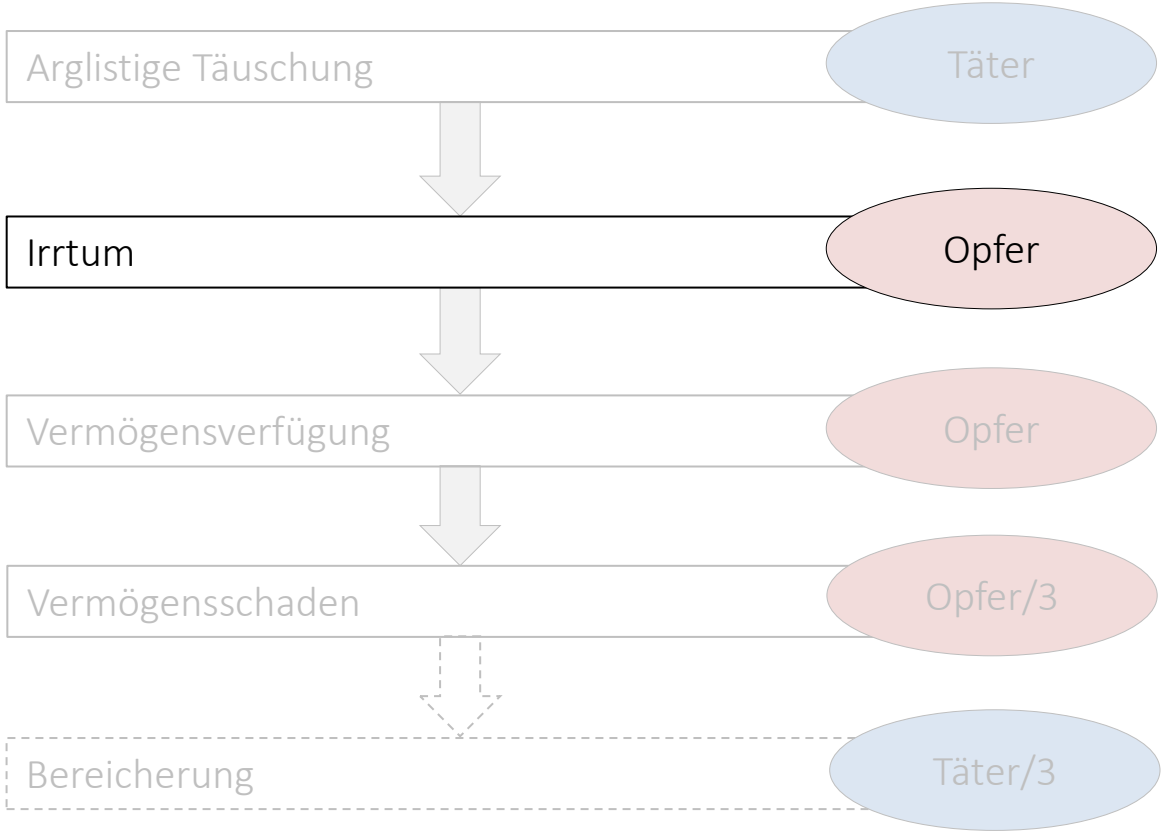

Art. 146 – Betrug

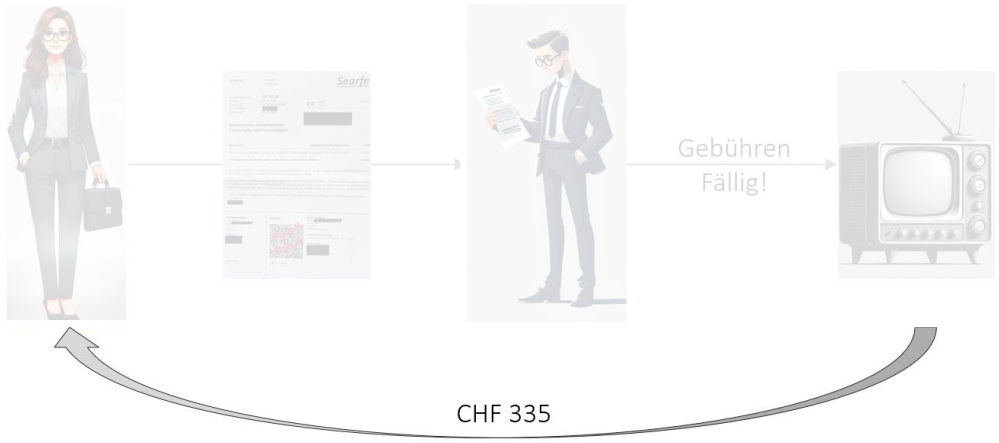

Aufgrund dieses Irrtums (**Motivationszusammenhang II**)….

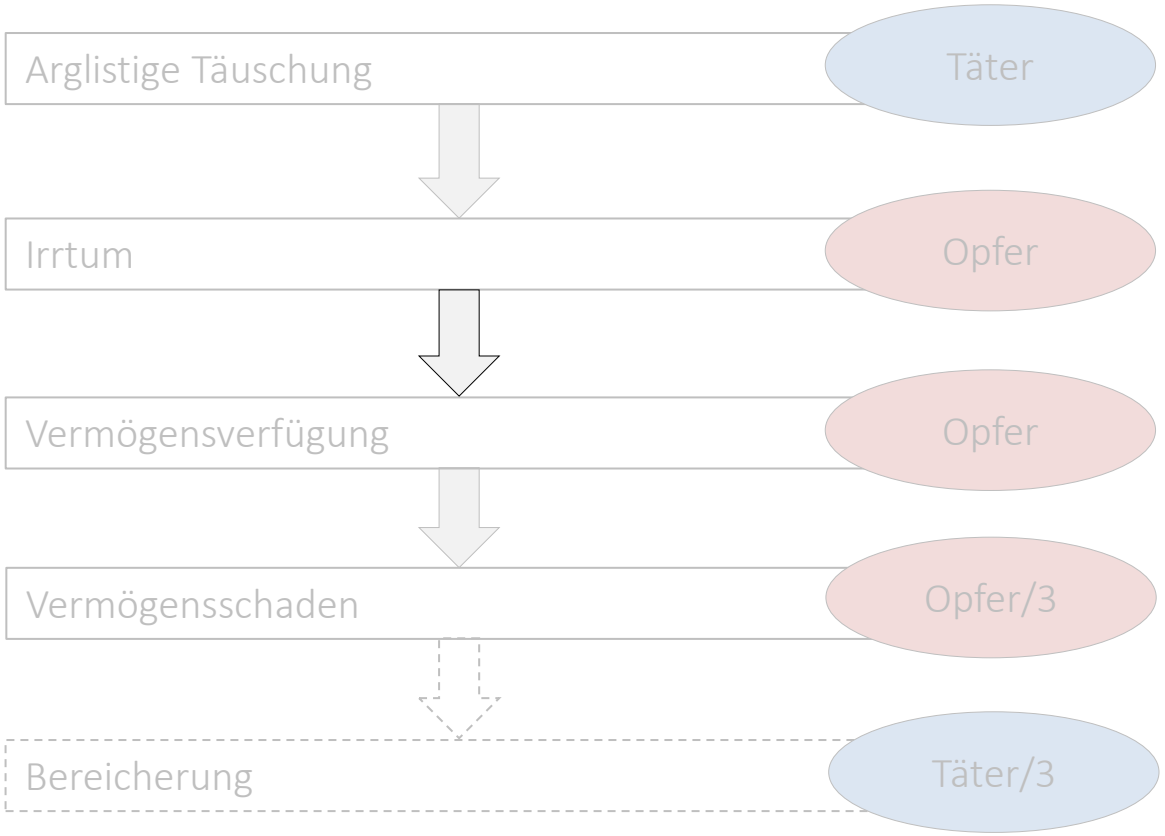

Art. 146 – Betrug

…tätigt der G. …

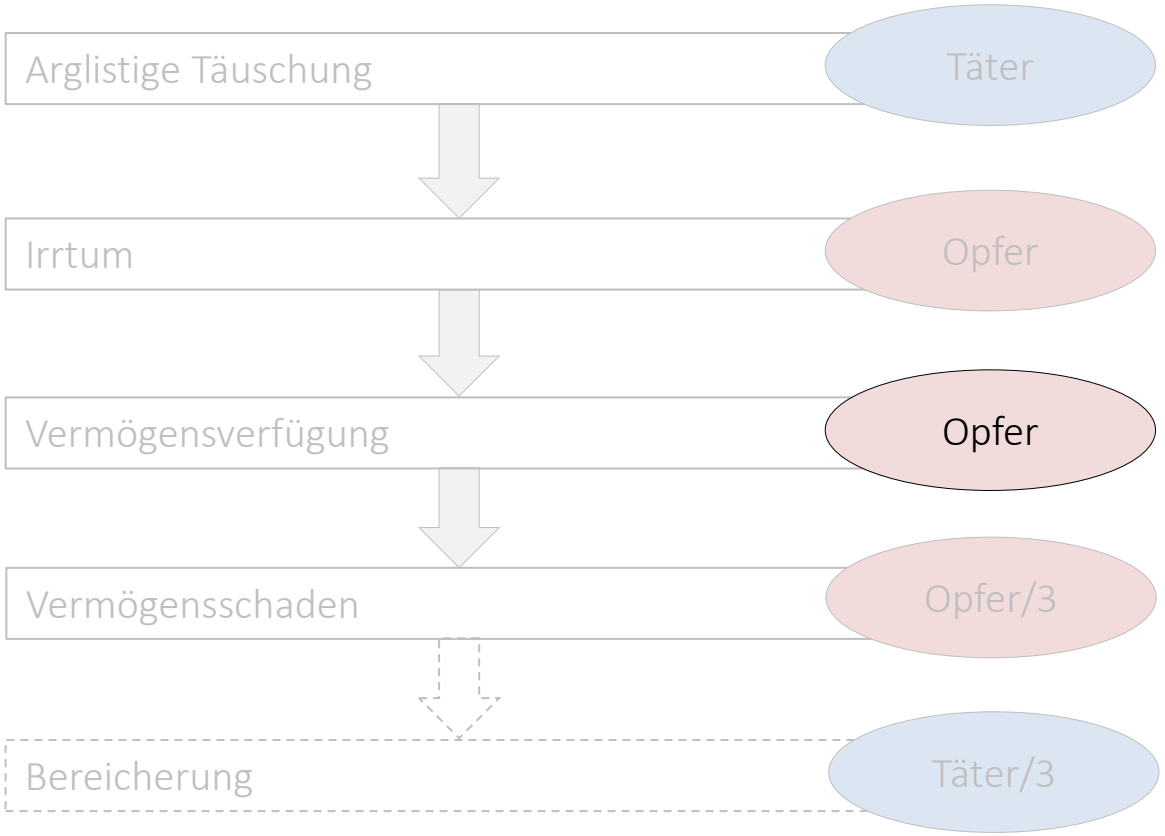

Art. 146 – Betrug

…eine Überweisung an die T. (**Tathandlung II**)

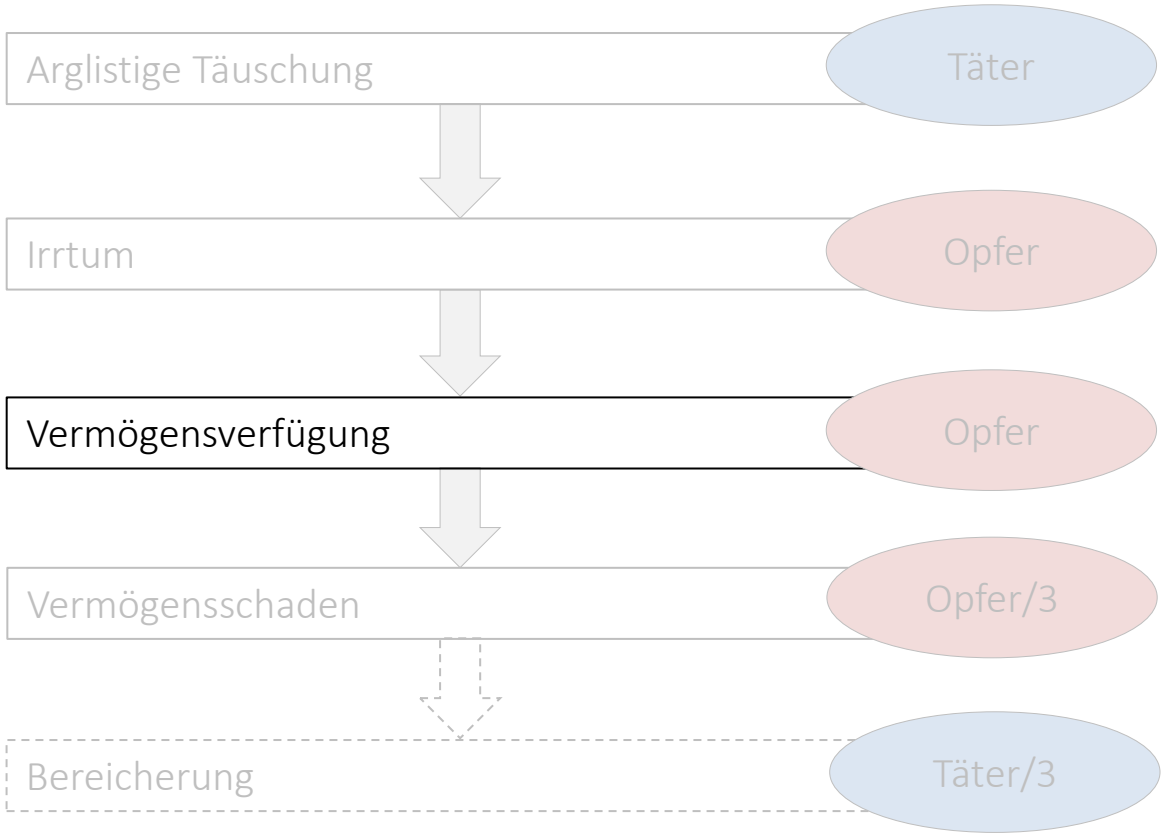

Art. 146 – Betrug

…diese Überweisung führt (**Kausalzusammenhang**)….

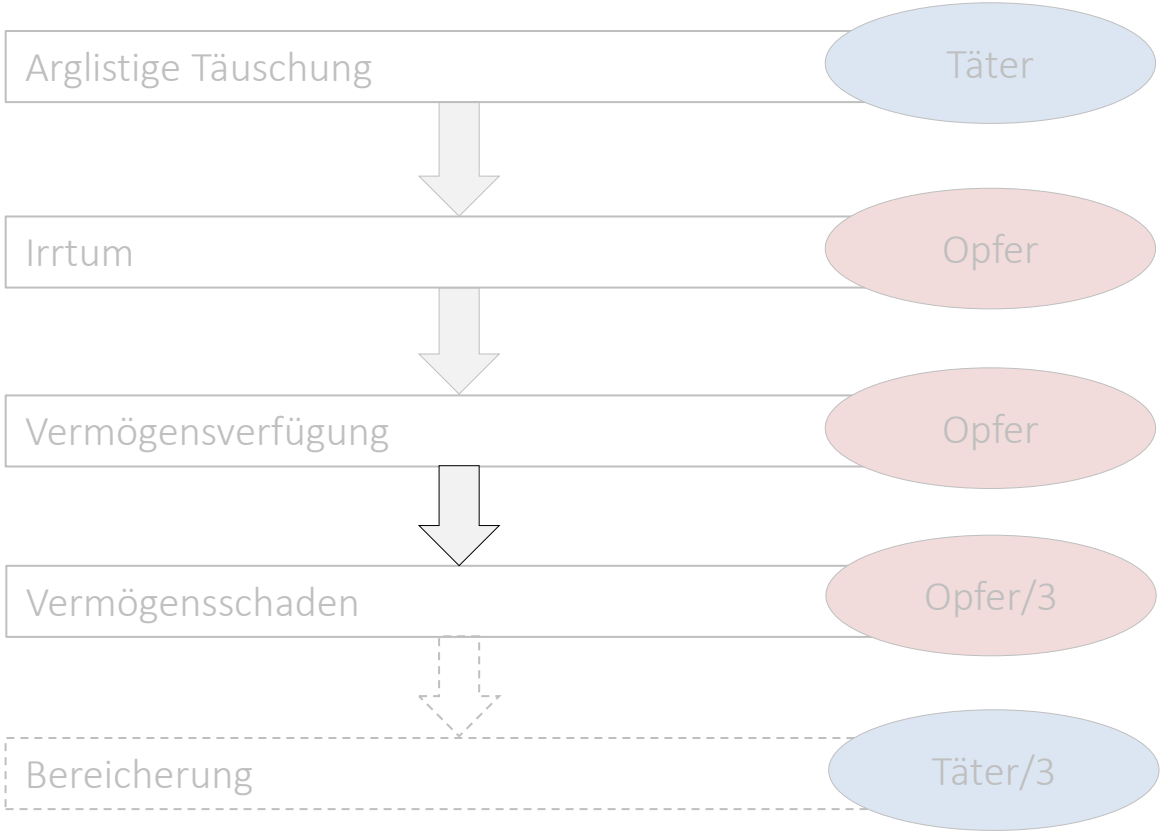

Art. 146 – Betrug

…bei G. selbst (Selbstschädigungsdelikt)….

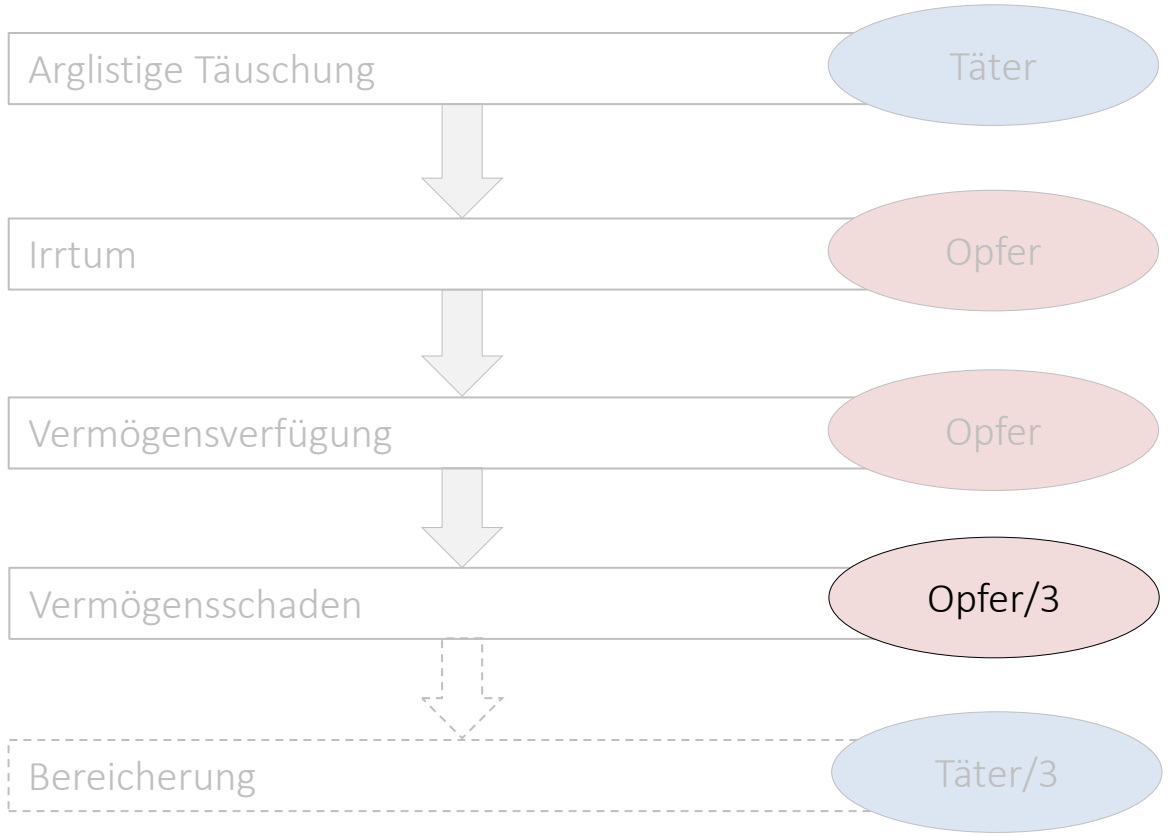

Art. 146 – Betrug

…per Saldo zu einem Vermögensschaden (**Taterfolg II**), weil sich seine Aktiven durch den Geldabfluss vermindert haben, ohne dass zugleich Schulden entfallen wären. Die richtigen Gebühren muss er immer noch zahlen.

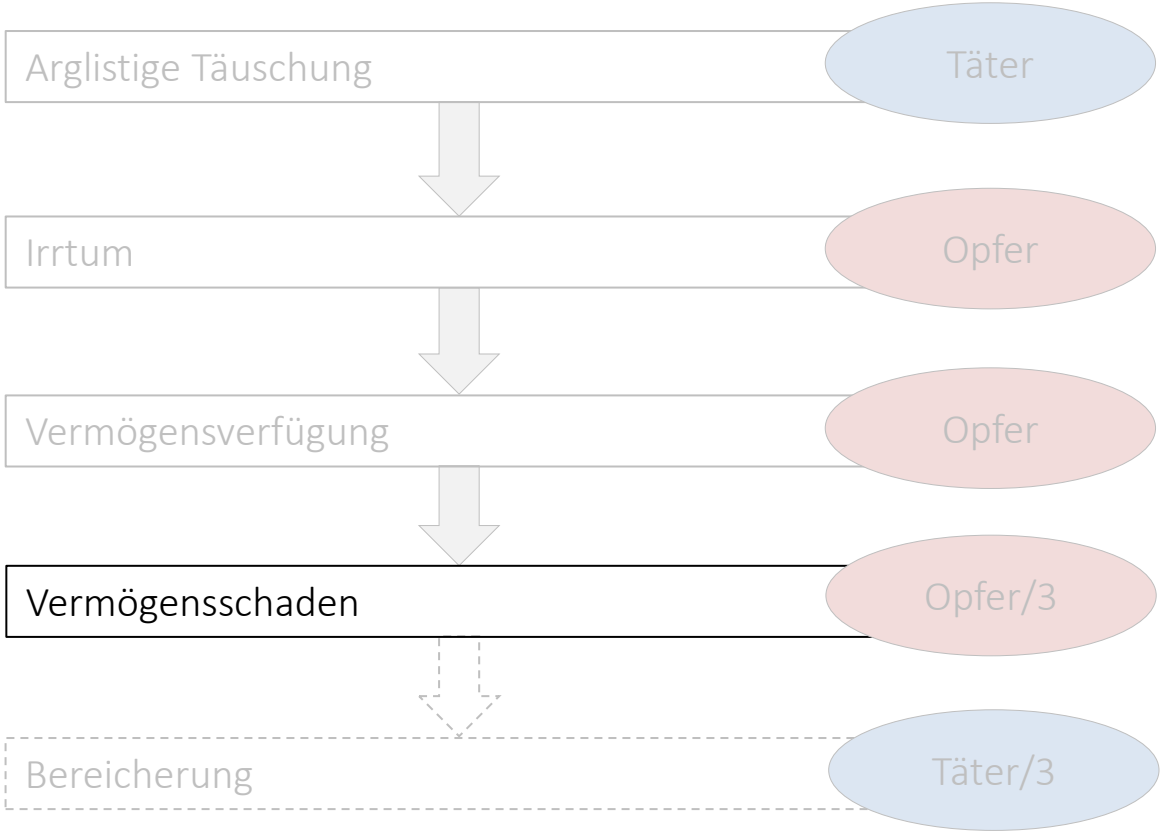

Art. 146 – Betrug

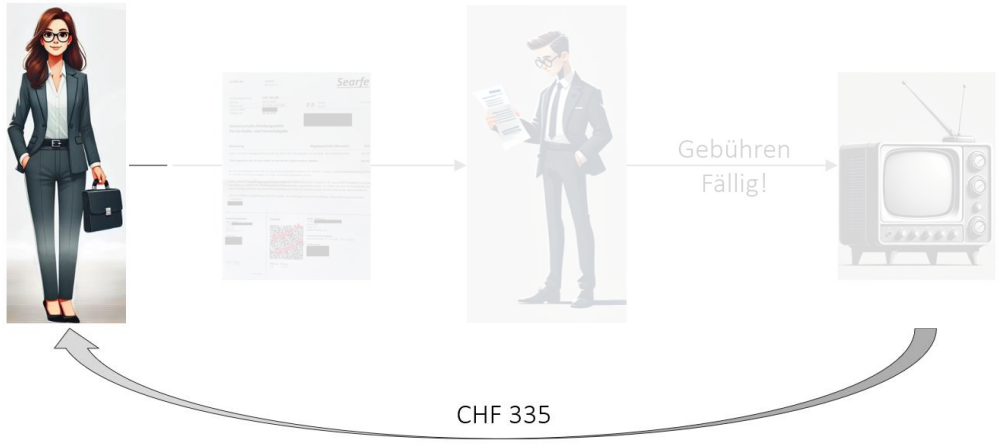

T. handelt in der **Absicht**, …

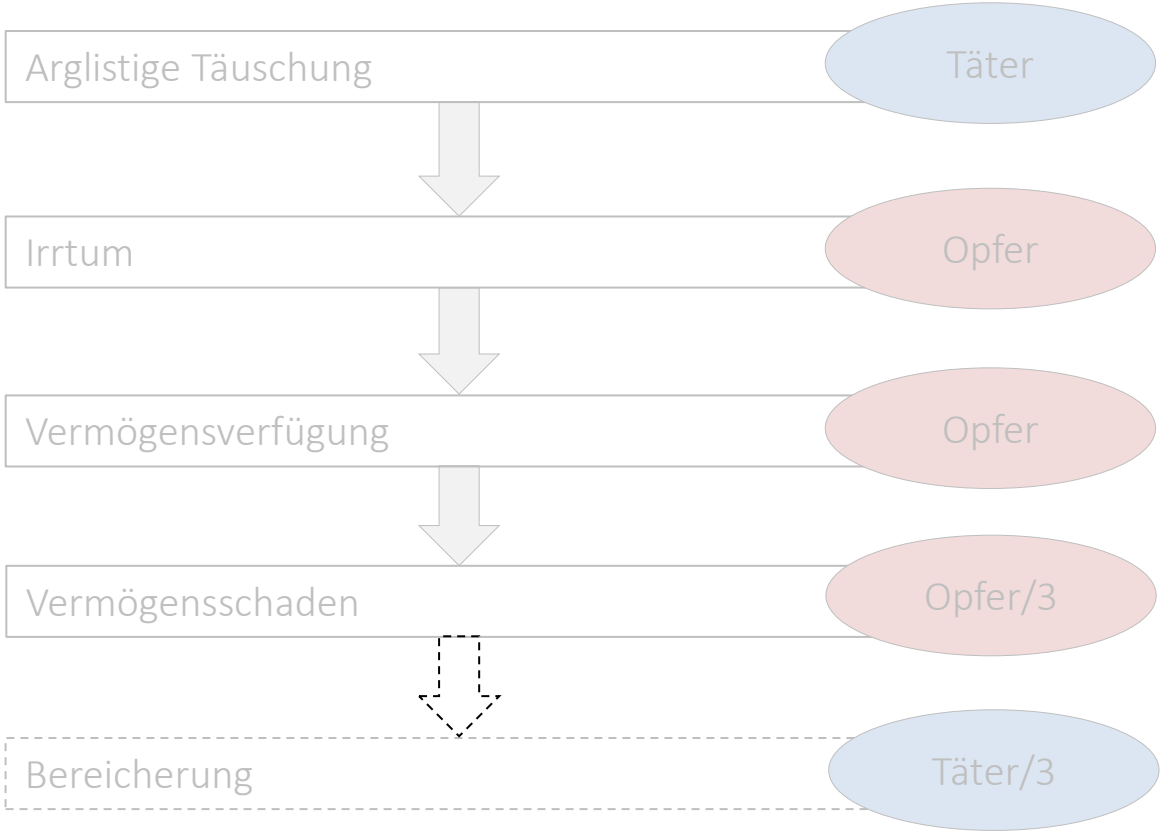

Art. 146 – Betrug

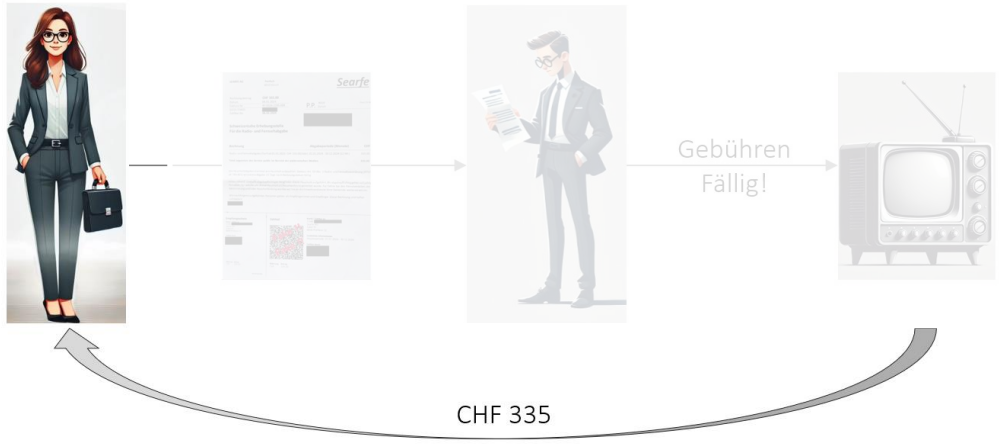

…sich selbst…

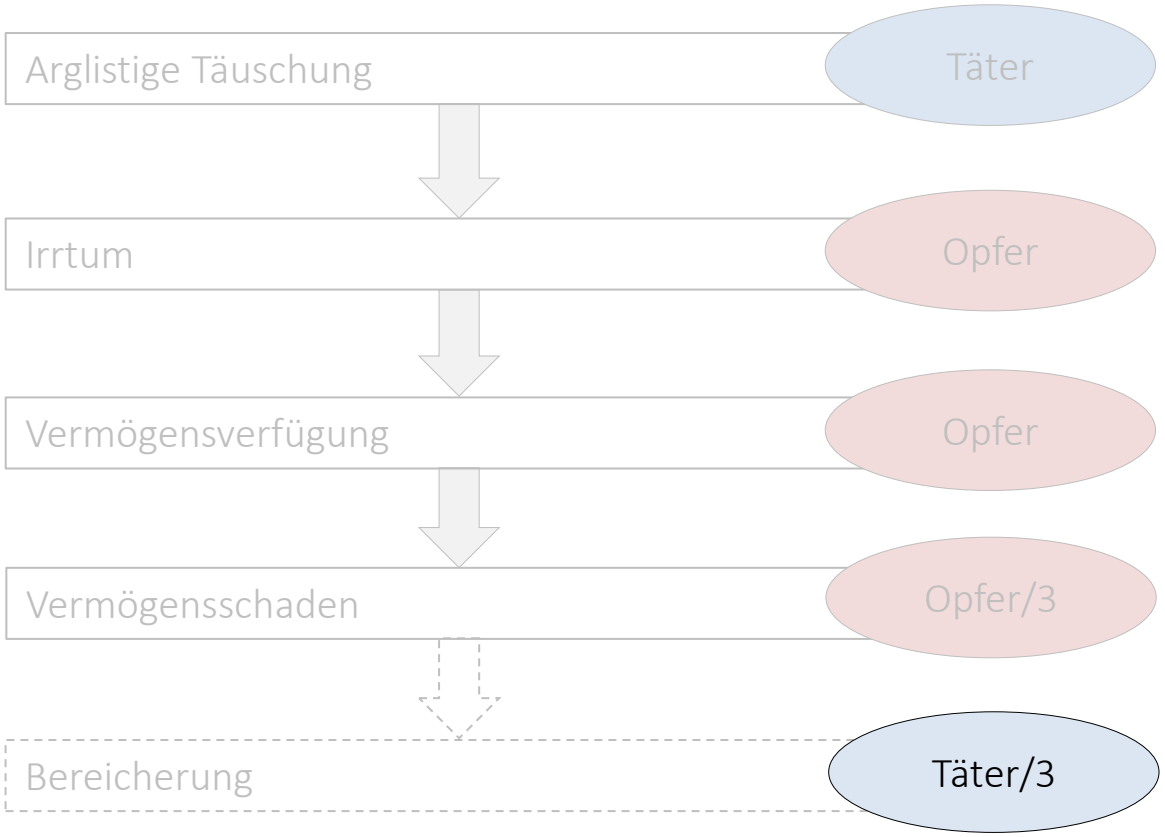

Art. 146 – Betrug

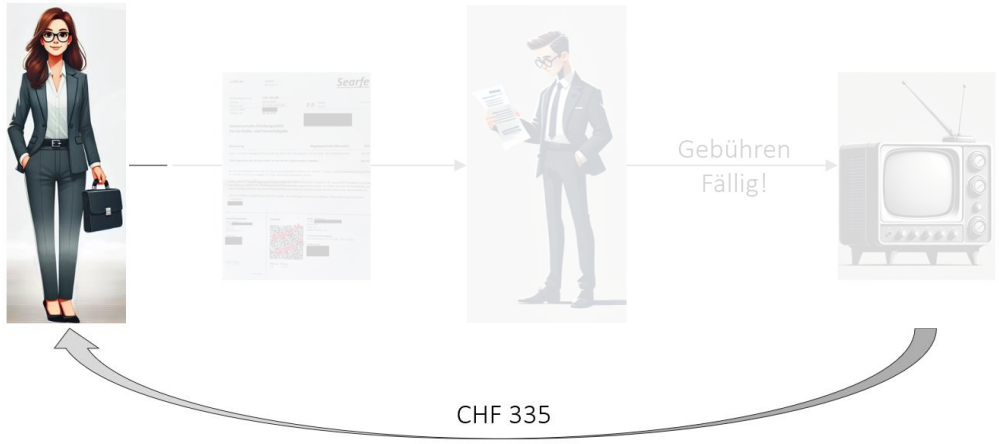

…aus dem Vermögen des G. (Stoffgleichheit)
unrechtmässig zu bereichern.

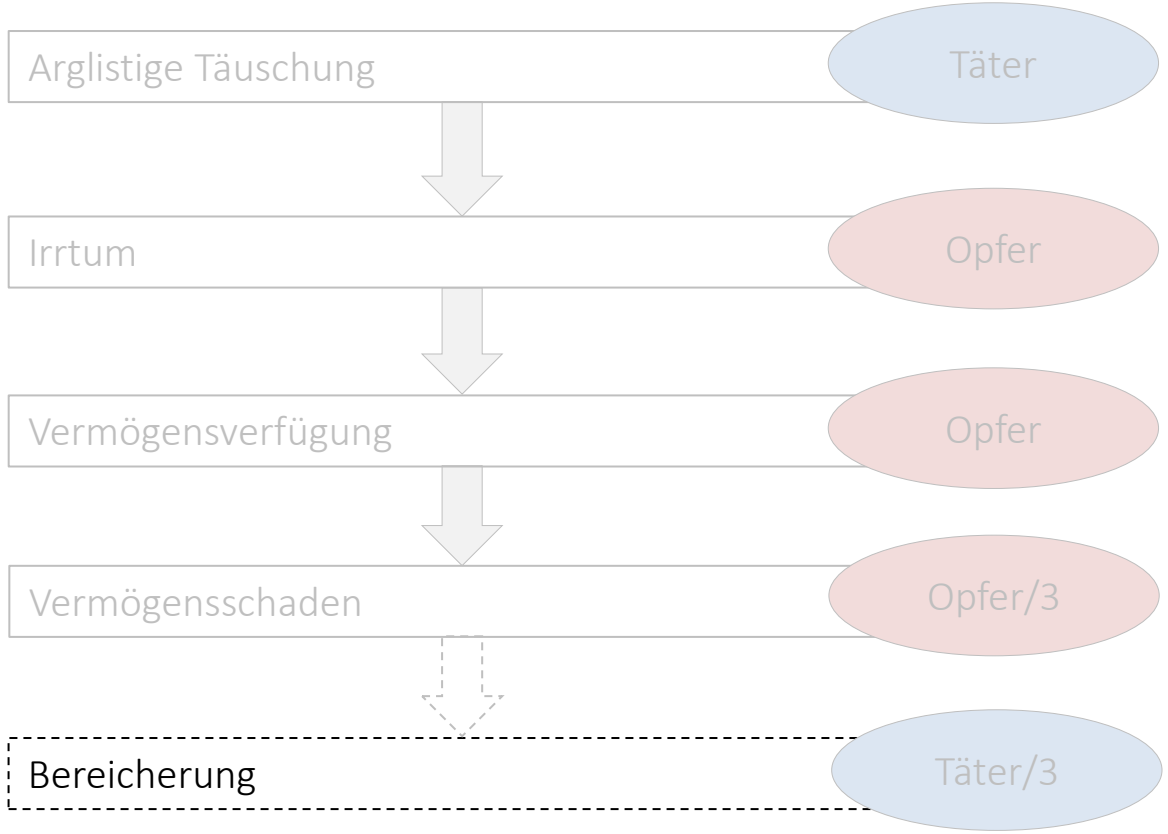

Betrug

Art. 146 Abs. 1 StGB

Im Detail

Art. 146 – Betrug

[1] Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 146 – Betrug

[1] Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tathandlung I

–Taterfolg I

–Tatgeschädigter

–Tathandlung II

–Taterfolg II

Subjektiver Tatbestand

–Eventual/Vorsatz

–Bereicherungsabsicht

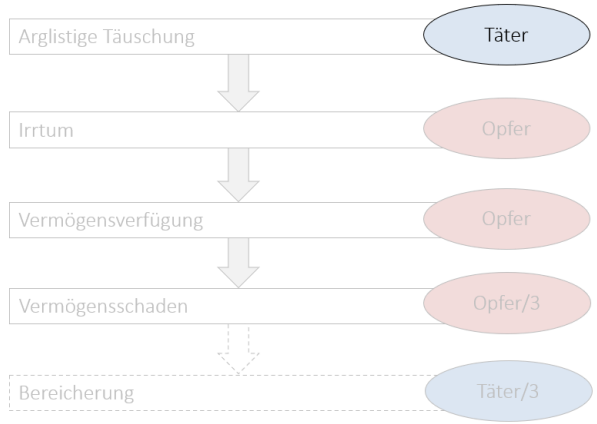

Täter

- Jedermannsdelikt
- Gewerbsmässigkeit: Art. 146 Abs. 2:
  «nach Art eines Berufs»: BGE 123 IV 113
  persönliche Verhältnisse: Art. 27

Art. 146 – Betrug

[1] Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Grundtatbestand

[2] Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Qualifikation Gewerbsmässigkeit

[3] Der Betrug zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Antragsprivilegierung

Tathandlung I

Arglistige Täuschung

Art. 146 – Betrug

[1] Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
–Täter
–Tathandlung I
–Taterfolg I
–Tatgeschädigter
–Tathandlung II
–Taterfolg II
Subjektiver Tatbestand
–Eventual/Vorsatz
–Bereicherungsabsicht

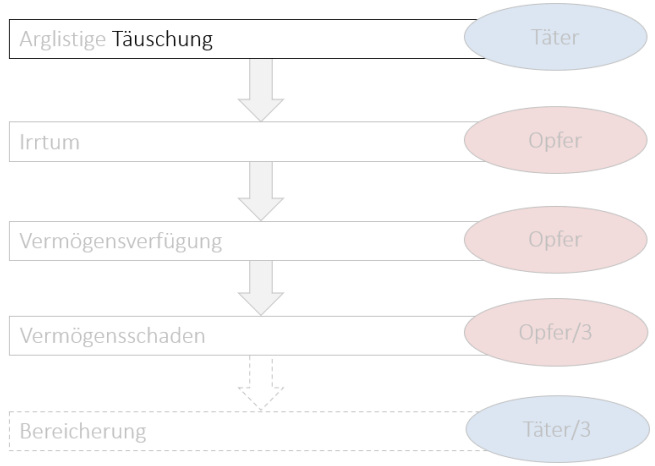

Tathandlung I – Täuschung

«Als Täuschung gilt jedes **Verhalten**, das darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen. Sie ist eine unrichtige Erklärung über Tatsachen» – BGE 135 IV 76

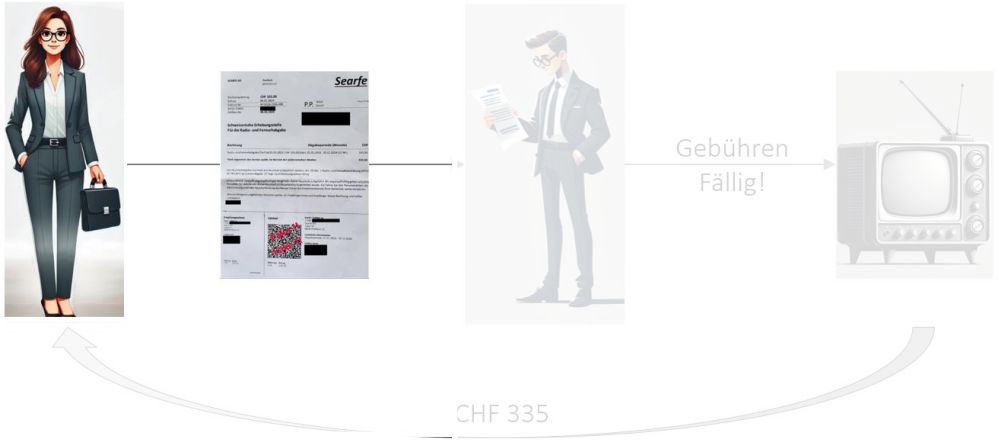

Tathandlung I – Täuschung

1. Vorspiegeln
2. Unterdrücken
3. Bestärken

Tathandlung I – Täuschung

1. Vorspiegeln
2. Unterdrücken
3. Bestärken («Ja, der Stuhl ist Ramsch»)

bogen33

Tathandlung I – Täuschung

«Als Täuschung gilt jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen. Sie ist eine unrichtige **Erklärung** über Tatsachen» – BGE 135 IV 76

Tathandlung I – Täuschung

1. Explizit: «CHF 335 Gebühren fällig»
2. Konkludent: Zürigschnetz. – BGE 99 IV 80
3. Schweigen: IV melden – BGE 140 IV 206

Tathandlung I – Täuschung

- Zug von Chur nach Basel
- Sie steigen in Zürich zu, ohne gültige Fahrkarte.
- Die Zugführerin kommt und sagt laut: «Billette ab Zürich, bitte!»
- Sie rühren sich nicht.
- Die Zugführerin geht ohne Kontrolle weiter, vgl. BGE 117 IV 449

keystone/Beutler

Tathandlung I – Täuschung

«Als Täuschung gilt jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen. Sie ist eine unrichtige Erklärung über **Tatsachen**, d. h. über objektiv feststehende, vergangene oder gegenwärtige Geschehnisse oder Zustände. Zukünftige Ereignisse sind, soweit sie jedenfalls ungewiss sind, keine Tatsachen.» – BGE 135 IV 76

Tathandlung I – Täuschung

- 22. Juni 2016: A. schaltet Inserat auf Kleinanzeigenplattform und lobt Fr. 2.000.– für eine Nacht mit ihm aus.
- B. meldet sich. Bei Treffen kommt es zwei Mal zum Geschlechtsverkehr.
- A. zahlt nicht und hatte das auch nie vor.

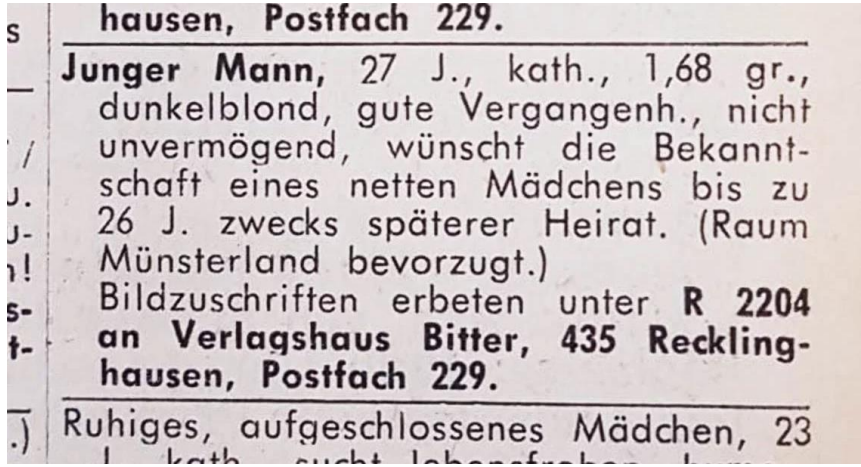

hausen, Postfach 229.

Junger Mann, 27 J., kath., 1,68 gr., dunkelblond, gute Vergangenh., nicht unvermögend, wünscht die Bekanntschaft eines netten Mädchens bis zu 26 J. zwecks späterer Heirat. (Raum Münsterland bevorzugt.) Bildzuschriften erbeten unter **R 2204 an Verlagshaus Bitter, 435 Recklinghausen, Postfach 229.**

Ruhiges, aufgeschlossenes Mädchen, 23

K+L

Tathandlung I – Täuschung

«Als Tatsachen, über welche getäuscht werden kann, gelten auch innere Tatsachen, wie etwa **Leistungswille** und Erfüllungs-bereitschaft.» – BGE 147 IV 73

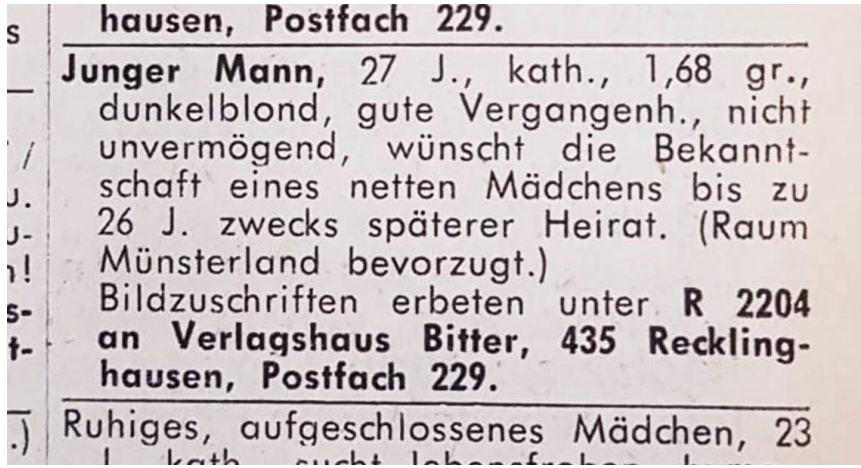

hausen, Postfach 229.

Junger Mann, 27 J., kath., 1,68 gr., dunkelblond, gute Vergangenh., nicht unvermögend, wünscht die Bekanntschaft eines netten Mädchens bis zu 26 J. zwecks späterer Heirat. (Raum Münsterland bevorzugt.) Bildzuschriften erbeten unter **R 2204 an Verlagshaus Bitter, 435 Recklinghausen, Postfach 229.**

Ruhiges, aufgeschlossenes Mädchen, 23

K+L

Tathandlung I – Täuschung

- 3. Juni 1996: X. Verkehrsunfall, zwei Monate REHA/Rheinfelden
- Attest teilw. Arbeitsunfähigkeit. X. bezieht Leistungen SUVA, IV, Lebensversicherung
- 2005 X. nimmt an an Autorennen des Pirelli Porsche Cup Suisse teil.
- Keine Mitteilung verbesserte Gesundheit (Art. 31 ATSG) – BGE 140 IV 11

porsche.com

Tathandlung I – Täuschung

«Gesetzliche und vertragliche Pflichten des Bezügers von Versicherungsleistungen, rentenrelevante Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen zu melden, begründen keine Garantenpflicht.» – BGE 140 IV 11 (2013)

porsche.com

Art. 148a StGB – Sozialhilfebetrug (2016)

[1] Wer jemanden durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch **Verschweigen von Tatsachen** oder in anderer Weise irreführt oder in einem Irrtum bestärkt, sodass er oder ein anderer Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe bezieht, die ihm oder dem andern nicht zustehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

[2] In leichten Fällen ist die Strafe Busse.

porsche.com

Art. 146 – Betrug

[1] Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
- –Täter
- –Tathandlung I
- –Taterfolg I
- –Tatgeschädigter
- –Tathandlung II
- –Taterfolg II

Subjektiver Tatbestand
- –Eventual/Vorsatz
- –Bereicherungsabsicht

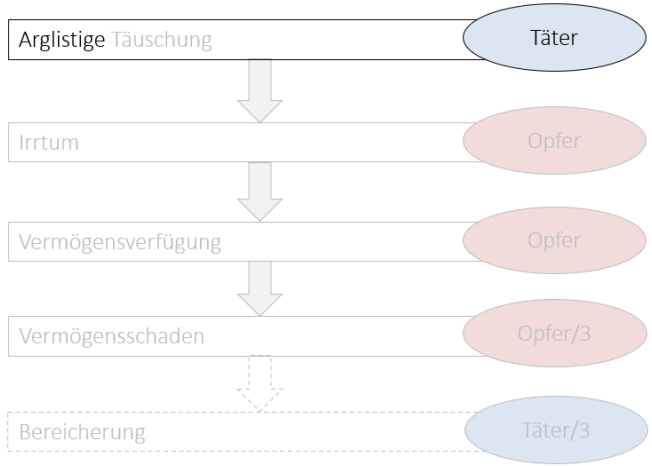

Tathandlung I – Arglist

«Der Tatbestand des Betruges fusst auf dem Gedanken, dass nicht jegliches täuschende Verhalten im Geschäftsverkehr strafrechtliche Folgen nach sich ziehen soll. Dem Merkmal der Arglist kommt mithin die Funktion zu, legitimes Gewinnstreben durch Ausnutzung von Informationsvorsprüngen von der strafrechtlich relevanten Täuschung abzugrenzen und den Betrugstatbestand insoweit einzuschränken» – BGE 135 IV 76

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Tathandlung I – Arglist

«Die Erfüllung des Tatbestandes erfordert eine **qualifizierte, arglistige Täuschung**. Art und Intensität der angewandten Täuschungsmittel müssen sich durch eine gewisse Raffinesse oder Durchtriebenheit auszeichnen und eine erhöhte Gefährlichkeit offenbaren.» – BGE 147 IV 73

Tathandlung I – Arglist

1. «Arge List»
   - Lügengebäude
   - Besondere Machenschaften
   - Einfache Lügen, wenn Überprüfung
     - Unmöglich
     - Unzumutbar
     - Verhindert
     - Unüblich
2. Opfermitverantwortung

«[Der] Arglist kommt mithin die Funktion zu, …den Betrugstatbestand… einzuschränken. Dies geschieht einerseits durch das Erfordernis einer **qualifizierten Täuschungshandlung**… Andererseits erfolgt die Eingrenzung über die… **Eigenverantwortlichkeit des Opfers**.» BGE 135 IV 76

Tathandlung I – Arglist

1. «Arge List»
   - Lügengebäude
   - Besondere Machenschaften
   - Einfache Lügen, wenn Überprüfung
     - Unmöglich
     - Unzumutbar
     - Verhindert
     - Unüblich
2. Opfermitverantwortung

aldi – Stockfoto

Tathandlung I – Arglist

«In diesem Sinne liegt… Arglist vor bei einem **Lügengebäude**, d. h. bei mehrfachen, raffiniert aufeinander abgestimmten Lügen, durch welche sich selbst ein kritisches Opfer täuschen lässt» – BGE 147 IV 73

Tathandlung I – Arglist

- Deutscher Bankkaufmann (35) hat 5 Tonnen ausländischen als Schweizer Blütenhonig an Aldi vermarktet (NZZ).
- Vertrag mit Konventionalstrafe, Zusenden Honig-Proben von Imkern aus Region, Vermischung zu 100 % Schweizer Honig
- Beleg mit unabhängigen wissenschaft-lichen Pollenuntersuchungen eines Biologischen Instituts.

aldi – Stockfoto

Tathandlung I – Arglist

- Honig bei lokalen Imkern aufgekauft, die von Migros/Coop genug hätten.
- Abfüllung nicht wie vereinbart durch spezialisiertes Unternehmen, sondern selbst.
- Auftrag für die Neuetikettierung von 450 g/Dosen mit "Schweizer Bienenhonig" erteilt.
- Lügengebäude bejaht: 6B_997/2017

aldi – Stockfoto

Tathandlung I – Arglist

1. «Arge List»
   - Lügengebäude
   - Besondere Machenschaften
   - Einfache Lügen, wenn Überprüfung
     - Unmöglich
     - Unzumutbar
     - Verhindert
     - Unüblich
2. Opfermitverantwortung

Tathandlung I – Arglist

«…bei **besonderen Machenschaften** [‚manœuvres frauduleuses'] im Sinne von eigentlichen Inszenierungen, die durch intensive, planmässige und systematische Vorkehrungen, nicht aber notwendigerweise durch eine besondere tatsächliche oder intellektuelle Komplexität gekennzeichnet sind.»
– BGE 147 IV 73

Tathandlung I – Arglist

«L'usage de pièces fausses impliquait en lui-même l'astuce requise par la loi.»
– BGE 76 IV 81

z.R. krit. BSK StGB[4]-Maeder/Niggli, Art. 146 N 107

Tathandlung I – Arglist

- 7. Oktober 2005 A. stellt mit Laptop, Scanner und Druckers sowie Farbkopier-maschine Landesbibliothek/Glarus acht Zweihunderternoten her.
- Erfolgreicher Absatz: Sternen Netstal/GL, Mc Donald's in Glarus, Diskothek BlueBox in Niederurnen/GL. Abgelehnt: Bahnhof-kiosk Netstal: Verhaftet: Club Q in Zürich. BGE 133 IV 256

FCCE

Tathandlung I – Arglist

«Wer Falschgeld in Umlauf bringt (Art. 242 StGB), begeht in aller Regel zugleich einen Betrug. Über die Verwendung zur Zahlung hinausgehende arglistige Machenschaften sind nicht erforderlich ». BGE 133 IV 256

FCCE

Tathandlung I – Arglist

1. «Arge List»
   - Lügengebäude
   - Besondere Machenschaften
   - Einfache Lügen, wenn Überprüfung
     - Unmöglich
     - Unzumutbar
     - Verhindert
     - Unüblich
2. Opfermitverantwortung

Tathandlung I – Arglist

«Bei **einfachen falschen Angaben** [wird] Arglist [bejaht], wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder wenn sie nicht zumutbar ist, wenn der Täter das Opfer von der möglichen Über-prüfung abhält oder wenn er nach den Umständen voraussieht, dass jenes die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde» – BGE 147 IV 73

Tathandlung I – Arglist

«Bei **einfachen falschen Angaben** [wird] Arglist [bejaht], wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder wenn sie nicht zumutbar ist, wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder wenn er nach den Umständen voraussieht, dass jenes die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde» – BGE 147 IV 73

Tathandlung I – Arglist

1. «Arge List»
   - Lügengebäude
   - Besondere Machenschaften
   - Einfache Lügen, wenn Überprüfung
     - Unmöglich
     - Unzumutbar
     - Verhindert
     - Unüblich
2. Opfermitverantwortung

digitec

Tathandlung I – Arglist

X. verkaufte ab April 2007 über ricardo.ch Spielkonsolen, die er nicht besessen und daher trotz Vorauszahlung nicht geliefert hat.
6B_663/2011

digitec

Tathandlung I – Arglist

«Die arglistige Täuschung kann auch darin bestehen, dass der Verkäufer dem Käufer vorspiegelt, er sei bereits im Besitz der Ware, und diesen dadurch zur Vorauszahlung des Kaufpreises veranlasst.» – 6B_663/2011

digitec

Tathandlung I – Arglist

«Bei **einfachen falschen Angaben** [wird] Arglist [bejaht], wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder wenn sie nicht zumutbar ist, wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder wenn er nach den Umständen voraussieht, dass jenes die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde» – BGE 147 IV 73

keystone

Tathandlung I – Arglist

1. «Arge List»
   - Lügengebäude
   - Besondere Machenschaften
   - Einfache Lügen, wenn Überprüfung
     - Unmöglich
     - Unzumutbar
     - Verhindert
     - Unüblich
2. Opfermitverantwortung

keystone

Tathandlung I – Arglist

- T., Bürger von Ex-Jugoslawien, von Landsleuten Fr. 190'000 erhältlich gemacht.
- Er könne gegen Vorauszahlung Aufenthalts-/Arbeitsbewilligungen beschaffen
- Wies Visitenkarten mit «Fremdenpolizei», «Generalvertreter für Jugoslawien» vor. BGE 120 IV 186

keystone

Tathandlung I – Arglist

«Gerade bei Ausländern in der Situation der Opfer ist die unter Umständen gegebene Scheu, mit Amtsstellen Kontakt aufzunehmen, zu berücksichtigen.» – BGE 120 IV 186

keystone

Tathandlung I – Arglist

Anrufer gibt vor, dass Enkel in Gefahr/in Polizeigewahrsam sei. Kaution zum Freikaufen werde abgeholt durch Kurier.

Izzy - Enkeltrick

Tathandlung I – Arglist

«Bei **einfachen falschen Angaben** [wird] Arglist [bejaht], wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder wenn sie nicht zumutbar ist, wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder wenn er nach den Umständen voraussieht, dass jenes die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde» – BGE 147 IV 73

Pixabay

Tathandlung I – Arglist

1. «Arge List»
   - Lügengebäude
   - Besondere Machenschaften
   - Einfache Lügen, wenn Überprüfung
     - Unmöglich
     - Unzumutbar
     - Verhindert
     - Unüblich
2. Opfermitverantwortung

Pixabay

Tathandlung I – Arglist

- 1945: Wilhelm Casutt/Laax wollte sein sieben-jähriges Pferd tauschen, weil es sich für schwere Arbeiten nicht eignete.
- Auf Inserat meldete sich Pferdehändler Fritz Metzler aus Goldach: «Besitze eine Rotgriss-Stute, seltene Zügerin, grosser Schritt und absolut gesund und vertraut»
- Metzler besichtigte Casutts Pferd in Illanz.

Pixabay

Tathandlung I – Arglist

- Casutt brauche nicht nach Goldach zu kommen.
- Nach dem Tausch stellte sich heraus, dass Metzlers Stute 17 Jahre alt war und «links an chronischer deformierender Carpitis mit mittelgradiger Lahmheit vorne links, an Dummkoller und an chronischem Katarrh mit Abmagerung litt».
- BGE 72 IV 156 («alter Klepper»)

Pixabay

Tathandlung I – Arglist

«…wo der Täter den andern arglistig von der Überprüfung der täuschenden Angaben abhält. Das hat der Beschwerdeführer getan. Casutt sagt denn auch, er sei durch die Lobhudeleien des Beschwerdeführers… von der Besichtigung des Tieres abgehalten worden.» – BGE 72 IV 156 («alter Klepper»)

Pixabay

Tathandlung I – Arglist

«Bei **einfachen falschen Angaben** [wird] Arglist [bejaht], wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder wenn sie nicht zumutbar ist, wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder wenn er nach den Umständen voraussieht, dass jenes die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde» – BGE 147 IV 73

iStock

Tathandlung I – Arglist

1. «Arge List»
   - Lügengebäude
   - Besondere Machenschaften
   - Einfache Lügen, wenn Überprüfung
     - Unmöglich
     - Unzumutbar
     - Verhindert
     - Unüblich
2. Opfermitverantwortung

iStock

Tathandlung I – Arglist

- Täter erläutert ehemaligem Studien-kollegen geplante geschäftliche Expan-sion und stellte ihm eine Anstellung als Informatiker in Aussicht.
- Kurz darauf bat er ihn um ein Darlehen für Erwerb einer Geschäftsliegenschaft.
- Von geliehenen Fr. 75.000.– gab er nur einen Drittel zurück. – 6S.431/2002

iStock

Tathandlung I – Arglist

«…für den Beschwerdeführer voraussehbar war, der Geschädigte werde auf Grund des besonderen Vertrauensverhältnisses… die falschen Behauptungen nicht überprüfen.» – 6S.431/2002

iStock

Tathandlung I – Arglist

1. «Arge List»
   - Lügengebäude
   - Besondere Machenschaften
   - Einfache Lügen, wenn Überprüfung
     - Unmöglich
     - Unzumutbar
     - Unüblich
     - Verhindert
2. Opfermitverantwortung

Tathandlung I – Arglist

«Andererseits erfolgt die Eingrenzung über die… Eigenverantwortlichkeit des Opfers. Danach ist… zu prüfen, ob das Opfer den Irrtum… hätte vermeiden können… den Strafrichter [soll] nicht anrufen…, wer allzu leichtgläubig auf ein Lüge hereinfällt…[daher ist] **Opfermitverantwortung** zu berücksichtigen.» – BGE 135 IV 76

Thommen, Opfermitverantwortung beim Betrug, ZStrR 2008 17 ff.

Tathandlung I – Arglist

1. «Arge List»
   - Lügengebäude
   - Besondere Machenschaften
   - Einfache Lügen, wenn Überprüfung
     - Unmöglich
     - Unzumutbar
     - Unüblich
     - Verhindert
2. Opfermitverantwortung

digitec

Tathandlung I – Arglist

- X. bestellte Drucker für Fr. 2'210.–, obwohl er weder willens noch in der Lage war, den Kaufpreis zu bezahlen.
- Lieferung 13. August 2009.
- Zu jenem Zeitpunkt Betreibungen von Fr. 134'819.25 offen. – BGE 142 IV 153

digitec

Tathandlung I – Arglist

«Indem die Verkäuferin den für eine Privatperson unüblich leistungsstarken und entsprechend teuren Drucker auf Rechnung an eine ihr unbekannte Privatperson lieferte, ging sie bewusst ein gewisses Risiko ein. Zusätzlich tätigte sie keinerlei Abklärungen hinsichtlich der Bonität des Beschwerdeführers.» – BGE 142 IV 153

digitec

Tathandlung I

Arglistige Täuschung

Zwischenfazit

Art. 146 – Betrug

[1] Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
–Täter
–Tathandlung I
–Taterfolg I
–Tatgeschädigter
–Tathandlung II
–Taterfolg II
Subjektiver Tatbestand
–Eventual/Vorsatz
–Bereicherungsabsicht

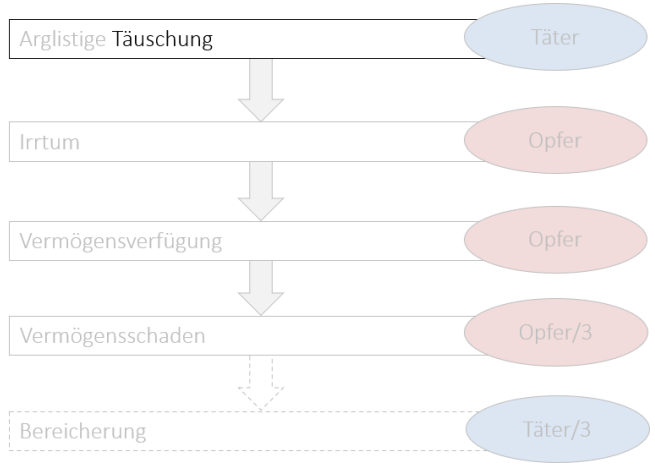

Tathandlung I – Täuschung

1. Vorspiegeln: «Echte Serafe-Rechnung»
2. Unterdrücken «Gefälschte Rechnung»
3. Bestärken («Ja, der Stuhl ist Ramsch»)

Art. 146 – Betrug

[1] Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
- –Täter
- –Tathandlung I
- –Taterfolg I
- –Tatgeschädigter
- –Tathandlung II
- –Taterfolg II

Subjektiver Tatbestand
- –Eventual/Vorsatz
- –Bereicherungsabsicht

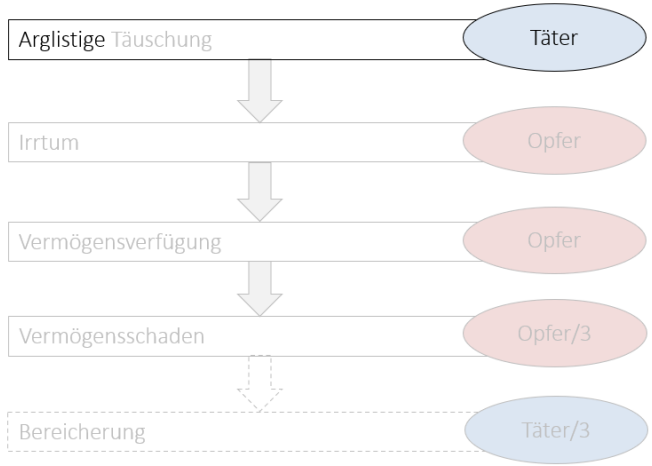

Tathandlung I – Arglist

1. «Arge List»
   - Lügengebäude
   - Besondere Machenschaften
   - Einfache Lügen, wenn Überprüfung
     - Unmöglich
     - Unzumutbar
     - Verhindert
     - Unüblich
2. Opfermitverantwortung

Tathandlung I – Arglist

1. «Arge List»
   - Lügengebäude
   - Besondere Machenschaften
   - Einfache Lügen, wenn Überprüfung
     - Unmöglich
     - Unzumutbar
     - Verhindert
     - Unüblich
2. Opfermitverantwortung

Tathandlung I – Arglist

1. «Arge List»
   - Lügengebäude
   - Besondere Machenschaften
   - Einfache Lügen, wenn Überprüfung
     - Unmöglich
     - Unzumutbar
     - Verhindert
     - Unüblich
2. Opfermitverantwortung

FCCE

Tathandlung I – Arglist

1. «Arge List»
   - Lügengebäude
   - Besondere Machenschaften
   - Einfache Lügen, wenn Überprüfung
     - Unmöglich
     - Unzumutbar
     - Verhindert
     - Unüblich
2. Opfermitverantwortung

Betrug

Diskussion

Pflanzliche Potenzmittel

- X., Y. und Z. gründen ein Unternehmen, das ein natürliches, pflanzliches Potenzmittel anbietet, das zur Behandlung von Erektionsstörungen gleich wirksam sein soll wie chemische Potenzmittel.
- 73 Personen investieren mehrere Millionen
- Gründer zahlreiche unzutreffende Angaben zu ihrem Medikament, seiner wissenschaftlichen Abstützung und zum Geschäftsgang des Konzerns gemacht.
- Später Gewissheit über chemische Verunreingungen gehabt. Darüber Investoren nicht informiert.

6B_175/2018, 6B_177/2018, 6B_190/2018

Pflanzliche Potenzmittel

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tathandlung (arglistige Täuschung)
- Taterfolg I (Irrtum)
- Tatgeschädigter
- Tathandlung II (Vermögensverfügung)
- Taterfolg II (Vermögensschaden)

Subjektiver Tatbestand

- Eventual/Vorsatz
- Bereicherungsabsicht

6B_175/2018, 6B_177/2018, 6B_190/2018

4.2. TK Wahrheit – Betrug: Betrugstachometer in Bezug auf Start-up

UNIVERSITÄT LUZERN

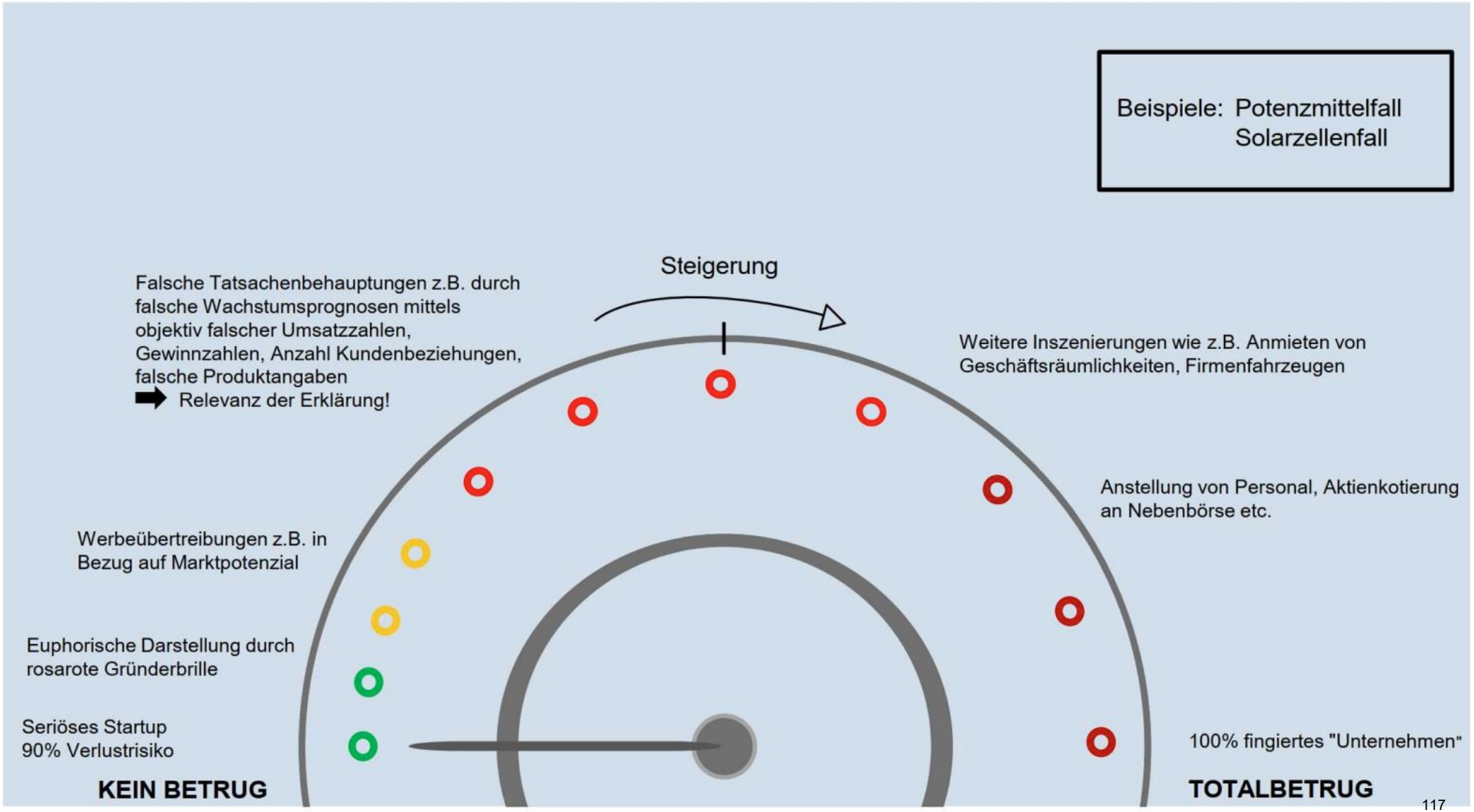

CAS WISTRA: Oberstaatsanwalt lic. iur. Peter Pellegrini

Pflanzliche Potenzmittel

- Täuschung über Marktchancen und wirkliche Potential der Unternehmung.
- Verteidiger verlangen Freispruch: Mandanten sind mit Start-Up Idee gescheitert, was strafrechtlich nicht relevant sei.
- Bezirksgericht Affoltern sprach alle drei des gewerbsmässigen Betrugs schuldig und bestrafte sie mit bedingter FS von 2 Jahren bzw. 18 Monaten.
- Das OG Zürich bestätigte am 20. Dezember 2017 die erstinstanzlichen Schuldsprüche, so auch das Bundesgericht 23. November 2018

6B_175/2018, 6B_177/2018, 6B_190/2018

Taterfolg I

Irrtum

Art. 146 – Betrug

[1] Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
–Täter
–Tathandlung I
–Taterfolg I
–Tatgeschädigter
–Tathandlung II
–Taterfolg II
Subjektiver Tatbestand
–Eventual/Vorsatz
–Bereicherungsabsicht

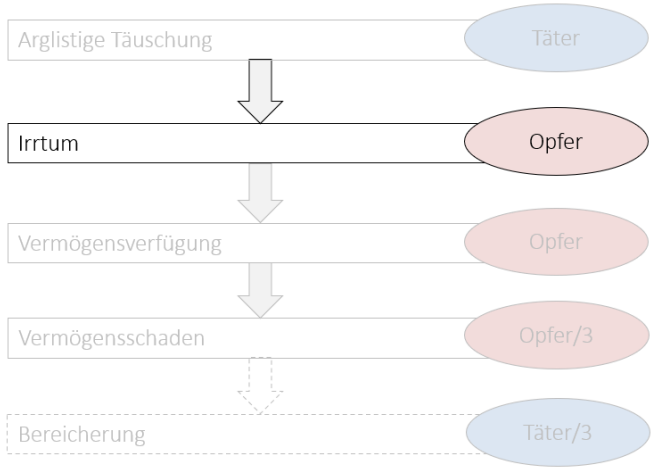

Taterfolg I – Irrtum

- Arglistige Täuschung (Tathandlung I)…
- führt (Motivationszusammenhang I)…
- beim Geschädigten (Interaktion)…
- zu einem Irrtum (Erfolg I), …

Taterfolg I – Irrtum

Irrtum ist eine Fehlvorstellung oder eine fehlende Vorstellung über die Wirklichkeit.

Taterfolg I – Irrtum

- Maschinen-Irrtum: Art. 147
- «Wer weiss, dass er nichts weiss, irrt nicht» – BGE 135 IV 12
- Wer zweifelt, irrt nicht.

BSK StGB[4]-Maeder/Niggli, Art. 146 N 107

Art. 146 – Betrug

[1] Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
–Täter
–Tathandlung I
–Taterfolg I
–Tatgeschädigter
–Tathandlung II
–Taterfolg II
Subjektiver Tatbestand
–Eventual/Vorsatz
–Bereicherungsabsicht

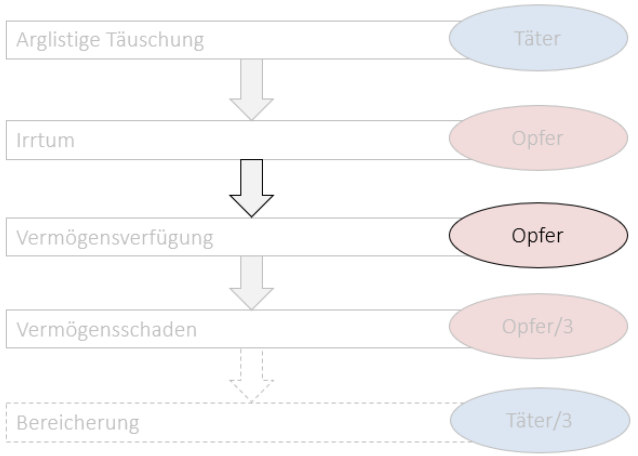

Motivationszusammenhang II

- Arglistige Täuschung (Tathandlung I)…
- führt (Motivationszusammenhang I)…
- beim Geschädigten (Interaktion)…
- zu einem Irrtum (Erfolg I), …
- der Irrenden bewegt (Motivation. II)…

Motivationszusammenhang II

- Rentnerehepaar erwirbt auf Kaffeefahrt eine «Wundermatratze», die mit dem Versprechen «für immer traumhaft tiefen Schlafes» beworben wird.
- In polizeilicher Befragung sagt Ehemann, «Geglaubt habe ich den Zauber nicht, die Matratze habe ich nur des Familien-friedens wegen gekauft.»

amazon

Betrug

Zusammenfassung

Art. 146 – Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 146 – Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

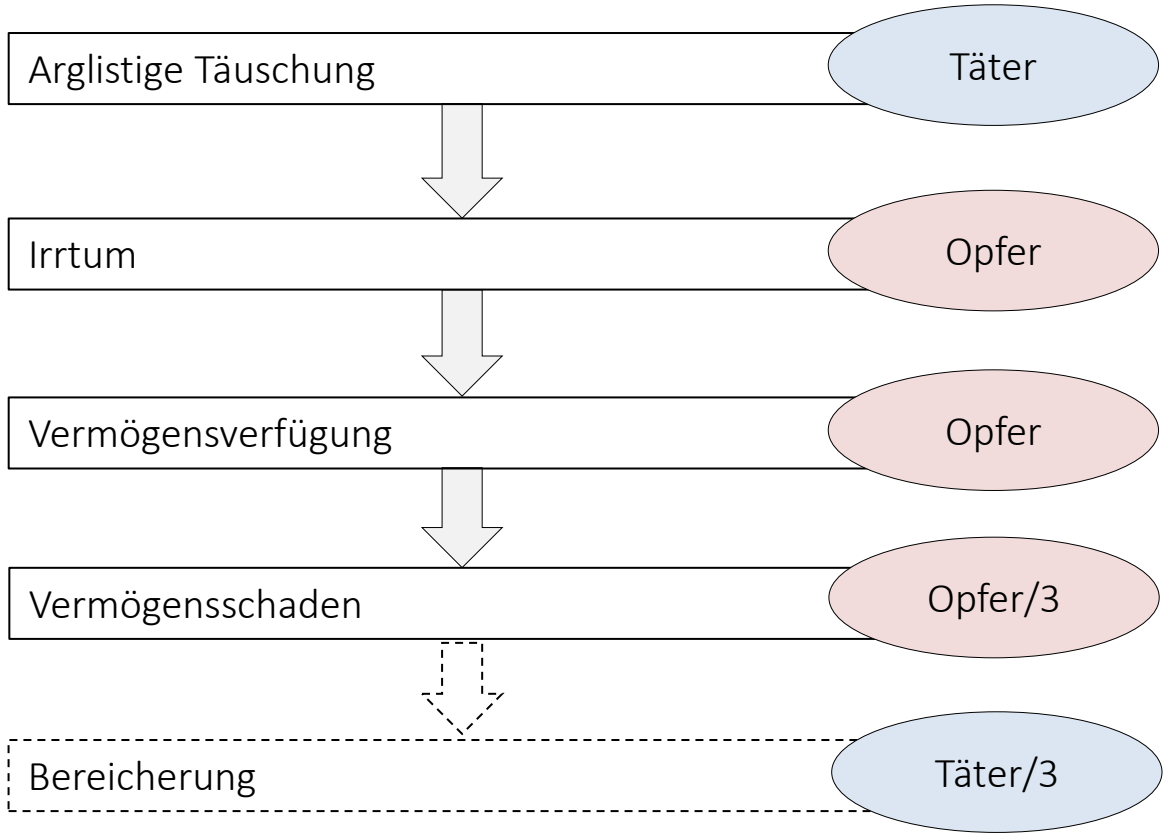

Art. 146 – Betrug

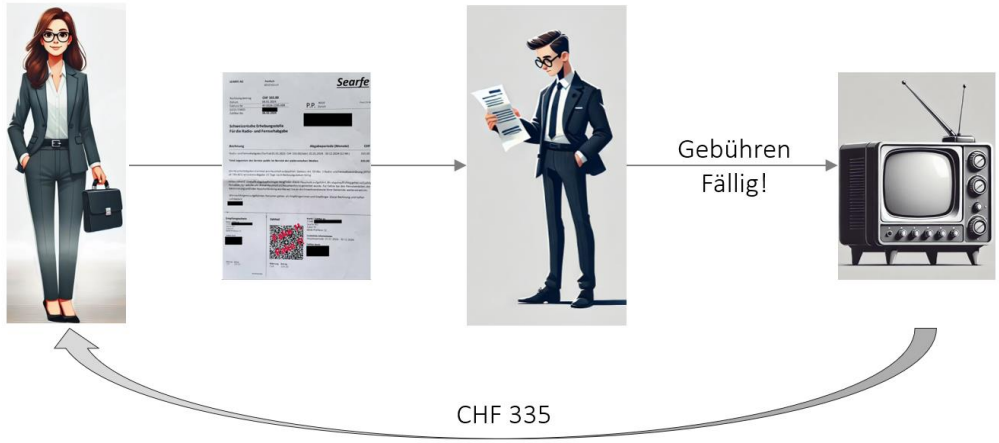

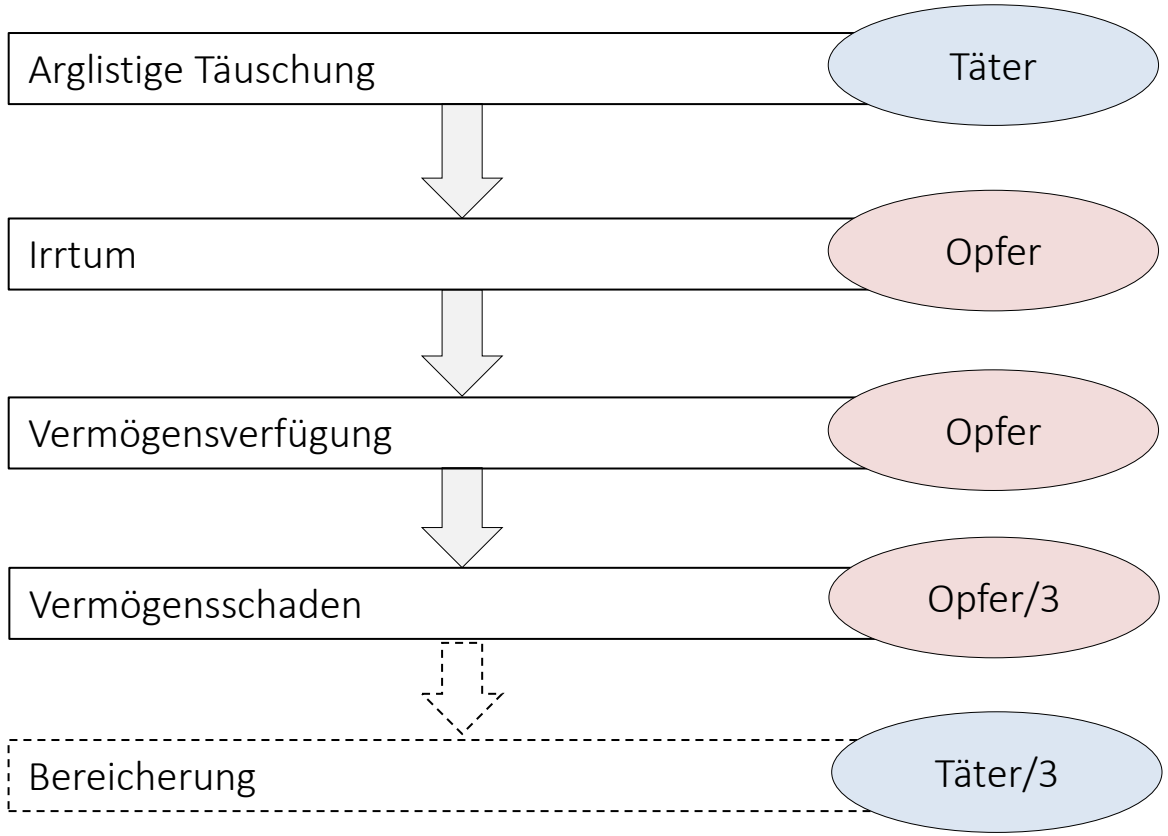

Tathandlung I – Arglist

1. «Arge List»
   - Lügengebäude
   - Besondere Machenschaften
   - Einfache Lügen, wenn Überprüfung
     - Unmöglich
     - Unzumutbar
     - Verhindert
     - Unüblich
2. Opfermitverantwortung

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
1	Di 16.09.2025	KO2-F-180	Einführung/Tötungsdelikte
2	Do 18.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
3	Di 23.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 114)
4	Do 25.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 115)
5	Di 30.09.2025	KO2-F-180	Einfache Körperverletzung (Art. 123)
6	Do 02.10.2025	KO2-F-180	Schwere Körperverletzung (Art. 122), Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125), Tätlichkeiten (Art. 126)
7	Di 07.10.2025	KO2-F-180	Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
8	Do 09.10.2025	KO2-F-180	Gefährdung des Lebens (Art. 129)
9	Di 14.10.2025	KO2-F-180	Raufhandel (Art. 133), Angriff (Art. 134)
10	Do 16.10.2025	KO2-F-180	Konkurrenzlehre
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
11	Di 21.10.2025	KO2-F-180	Einführung/Unrechtmässige Aneignung (Art. 137)
12	Do 23.10.2025	KO2-F-180	Veruntreuung (Art. 138), Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141^{bis})
13	Di 28.10.2025	KO2-F-180	Diebstahl (Art. 139), Geringfügige Vermögensdelikte (Art. 172^{ter})
14	Do 30.10.2025	KO2-F-180	Raub (Art. 140)

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
15	Di 04.11.2025	KO2-F-180	Raub (Art. 140)
16	Di 11.11.2025	KO2-F-180	Sachentziehung (Art. 141), Sachbeschädigung (Art. 144)
17	Di 18.11.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
18	Di 25.11.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
19	Di 02.12.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146), Missbrauch DVA (Art. 147) und Kreditkarten (Art. 148), Erpressung (Art. 156)
20	Di 09.12.2025	KO2-F-180	Ungetreue Geschäftsführung (Art. 158), Hehlerei (Art. 160)
21	Di 16.12.2025	KO2-F-180	Geldwäscherei (Art. 305^{bis})

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen